

Bremische Bürgerschaft

Landtag

21. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 20. Sitzung

Anfrage 1: Hat der Senat Bovenschulte bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen im Bereich Kinder und Bildung gänzlich den Überblick verloren?

Anfrage der Abgeordneten Yvonne Awerwieser, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

vom 16. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist die aktuelle Anzahl der nach wie vor offenen Verwendungsnachweise im Produktplan 21 der Senatorin für Kinder und Bildung aus den Jahren 2017 bis 2022 in Summe sowie aufgeteilt auf die Bereiche „Bildung“ und „Kinder“?
2. In welcher finanziellen Höhe sind somit bereits verausgabte Zuwendungen im Produktplan 21 der Senatorin für Kinder und Bildung noch immer keiner ordnungsgemäßen Prüfung unterzogen worden?
3. Wie gedenkt der Senat den Prozess der Prüfung von Verwendungsnachweisen im Produktplan 21 der Senatorin für Kinder und Bildung sowie generell nachweislich effizienter zu gestalten?

Zu Frage 1:

Für die Jahre 2017 bis 2022 beträgt die Summe der noch offenen Verwendungsnachweise gemäß den internen Controllinglisten der Senatorin für Kinder und Bildung 1.881, davon entfallen 630 auf den Bereich Schulische Bildung und 1.251 auf den Bereich Frühkindliche Bildung.

Zu Frage 2:

Die Gesamtsumme der bewilligten Zuwendungen an Träger, die noch keiner abschließenden Verwendungsnachweisprüfung unterzogen wurden, beträgt gemäß der internen Controllinglisten der Senatorin für Kinder und Bildung rund 300 Millionen Euro. Neben den institutionellen und Projekt-Zuwendungen an Träger fördert die Freie Hansestadt Bremen seit 2021 im Rahmen der Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetzes“ (KiQuTG) auch Individualpersonen, die sich in Weiterbildung zum/zur Erzieher:in befinden, durch eine jährliche Zahlung von sog. „Pauschalleistungen“ für Mobilität und Digitalisierung.

Formal handelt es sich bei diesen Zahlungen gemäß Wortlaut der erlassenen Richtlinie ebenfalls um Zuwendungen. Bei der Bescheidung wurde jedoch auf die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Einreichung von Verwendungsnachweisen verzichtet, weil das „erhebliche öffentliche Interesse“ im Sinne §23 LHO (Steigerung der Fachkräfte-Zahlen durch Attraktivierung der Weiterbildung) hier bereits durch die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme erfüllt ist. In den Jahren 2021 bis einschließlich 2022 gab es 1.016 Förderfälle von Einzelpersonen mit einem Volumen von 1,498 Mio. €. Das Ressort berichtet hierzu regelmäßig dem Bund über eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Ob und in welchem Umfang hier auch einzelne Verwendungsnachweisprüfungen erforderlich sind, wird gegenwärtig mit dem Bund abgestimmt.

Zu Frage 3:

Der Senat hat bereits konkrete Maßnahmen eingeleitet, um die rückständige Verwendungsnachweisprüfung bei der Senatorin für Kinder und Bildung aufzuarbeiten und plant darüber hinaus weitere Schritte, um den Prozess der Prüfung von Verwendungsnachweisen effizienter zu gestalten:

Zum Abbau der hohen Zahl an Prüfrückständen hat die Senatorin für Kinder und Bildung die Arbeitsgruppe „AG Verwendungsnachweise“ eingerichtet. Für diese AG wurden intern Mitarbeiter:innen akquiriert, die bereits damit begonnen haben, gemeinsam mit den Kolleginnen des Zuwendungsbereiches die Rückstände bei den Verwendungsnachweisen abzuarbeiten. Zudem wurde die Personalakquise mit einem Amtshilfeersuchen an alle weiteren Ressorts ausgeweitet; erste Abordnungen wurden eingeleitet.

Um die Abarbeitung der Rückstände zusätzlich zu forcieren, wurde ein vereinfachtes Verfahren zur Verwendungsnachweisprüfung für diese Rückstände installiert.

Anfrage 2: Wie viele neue Mobiltelefone für die Polizei?

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 16. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Für die Anschaffung wie vieler neuer Mobiltelefone für die Polizei im Land Bremen wurden in den Haushalt 2025 finanzielle Mittel hinterlegt (wie viele gehen nach Bremen und wie viele nach Bremerhaven)?
2. Inwieweit gab es in diesem Bereich Kürzungen zum Vorjahr und in welcher Höhe?
3. Über wie viele Mobiltelefone verfügt die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven jeweils aktuell (Stichtag 1. Januar 2025) und wie viele dieser Mobiltelefone sind älter als drei beziehungsweise fünf Jahre?

Die Fragen eins und zwei werden zusammen beantwortet:

Im Haushalt 2025 stehen infolge eines Haushaltsänderungsantrags der Regierungsfractionen bis zu 600.000 Euro für die Beschaffung von Smartphones zur Verfügung, wenn der Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 27. Februar der beantragten Rücklagenzuführung im IT-Haushalt der Polizei zustimmt. Diese Mittel waren ursprünglich im Haushalt 2024 veranschlagt.

Diese zusätzlichen Mittel werden zu vier Fünfteln der Polizei Bremen und zu einem Fünftel der Ortspolizeibehörde Bremerhaven zugeordnet. Auf diese Weise können rund 470 Smartphones in Bremen und 235 in Bremerhaven beschafft werden.

Zu Frage 3:

Die Polizei Bremen verfügte zum Stichtag 01.01.2025 über 1.918 Smartphones. Davon sind 985 Smartphones älter als drei Jahre und keines älter als fünf Jahre.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven verfügte zum Stichtag über 153 Smartphones. Davon sind 136 Smartphones älter als drei Jahre und 17 älter als fünf Jahre.

Anfrage 3: Ist die Ausstattung der KTU mit einer funktionalen raumluftechnischen Anlage geplant?

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 16. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

Inwieweit plant der Bremer Senat die Kriminaltechnische Untersuchung (KTU) der Polizei Bremen im Jahr 2025 mit einer funktionalen raumluftechnischen Anlage auszustatten, die an alle Laborräume angeschlossen ist?

Welche Kosten würden für eine solche Anlage entstehen und inwieweit sind die finanziellen Mittel dafür im Bremer Haushalt für das Jahr 2025 eingeplant?

Welche Vorteile sieht der Bremer Senat im Falle der Anschaffung einer solchen Anlage und inwieweit würde dies die Effizienz der KTU positiv beeinflussen?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Die Lüftungsanlage der Labore des Kriminaltechnischen Instituts ist ca. 25 Jahre alt und entspricht nicht mehr den Anforderungen der Arbeitssicherheit. Derzeit wird die Lüftungsanlage nur noch gedrosselt betrieben und der Laborbetrieb ist dadurch deutlich eingeschränkt. Eine intakte und energetisch optimierte Lüftungsanlage für die Laborarbeitsplätze wird dringend benötigt.

Ende 2024 ist Immobilien Bremen vom Senator für Inneres und Sport beauftragt worden, die notwendigen Planungen für die Erneuerung der Lüftungsanlage einzuleiten. Hierfür sind von der Polizei Bremen 100.000 € zur Verfügung gestellt worden. Nach derzeitigem Stand geht der Senator für Inneres und Sport von einem Gesamtkostenvolumen von voraussichtlich 2,5 Mio. € aus. Nach Erstellung einer genauen Kostenberechnung wird der Senator für Inneres und Sport gemeinsam mit dem Senator für Finanzen über eine Finanzierung auf Grundlage einer gesonderten Senatsbefassung im Haushaltsvollzug 2025 beraten. Mit der Inbetriebnahme der neuen Lüftungsanlage wird dann Mitte 2026 gerechnet.

Anfrage 4: Funktionieren die digitalen Kündigungsknöpfe für Online-Verträge?
Anfrage der Abgeordneten Medine Yıldız, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 16. Januar 2025

vom 16. Januar 2025

Wir fragen den Senat,

1. Wie bewertet der Senat die Umsetzung des Gesetzes für faire Verbraucherverträge im Land Bremen, insbesondere in Hinblick auf die vorgeschriebene Bereitstellung einer „Kündigungsschaltfläche“ auf Webseiten, auch bekannt als Kündigungsknopf, und inwiefern sind Verstöße im Land Bremen bekannt?

2. Welche Beschwerdemöglichkeiten stehen Verbraucher:innen zur Verfügung, wenn sie Verstöße bemerken und wie oft wurden diese seit Inkrafttreten des Gesetzes im Juli 2022 genutzt?

3. Wie viele Verstöße wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes im Land Bremen festgestellt, wie bewertet der Senat diese Anzahl vor dem Hintergrund der Bekanntheit des Gesetzes für faire Verbraucherverträge und wie wurden diese Verstöße sanktioniert?

Zu Frage 1:

Die Pflicht für gut auffindbare und eindeutig gekennzeichnete Schaltflächen zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen auf Internetseiten gilt für Unternehmen seit Juli

2022 und stellt nach Auffassung des Senats eine wichtige verbraucherpolitische Neuerung dar. In mehreren Untersuchungen haben der Verbraucherzentrale Bundesverband und die Verbraucherzentralen der Länder die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften überprüft. Dabei hat sich jeweils die Anzahl festgestellter Rechtsverstöße verringert. Aus Verbraucherschutzsicht positiv bewertet wird zudem, dass mit dem Gesetz für faire Verbraucherverträge das Recht für Verbraucherinnen und Verbraucher verankert wurde, einen Vertrag fristlos kündigen zu dürfen, wenn ein Unternehmen der Pflicht für einen Kündigungsbutton nicht nachgekommen ist.

Zu Frage 2:

Verbraucherinnen und Verbraucher können sich bei Verstößen gegen verbrauchrechtliche Vorgaben an die Behörden oder an einschlägige Verbraucherverbände wie den Verbraucherzentrale Bundesverband oder die Verbraucherzentralen der Länder wenden. Im Falle des Kündigungsbuttons erfolgt die Rechtsdurchsetzung auf zivilrechtlichem Wege, das bedeutet maßgeblich durch Verbraucherverbände oder durch Mitbewerber. Nach Auskunft der Verbraucherzentrale Bremen sind dort keine abmahnfähigen Beschwerden wegen eines fehlenden Kündigungsbuttons eingegangen. Auch bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sind keine solchen Beschwerden eingegangen.

Zu Frage 3:

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat gemeinsam mit den Verbraucherzentralen der Länder in mehreren Untersuchungen die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch Unternehmen überprüft. Daraufhin wurden Rechtsverstöße abgemahnt und stellenweise Unterlassungsklagen erwirkt. Auch Mitbewerber können auf diesem Wege aktiv werden, sollte ein Unternehmen diese Rechtsvorschriften nicht befolgen und sich so Wettbewerbsvorteile verschafft haben. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Sanktionsinstanzen gibt es keine Zahlen darüber, wie viele Unternehmen aus dem Land Bremen den neuen rechtlichen Verpflichtungen für digitale Kündigungsbuttons nicht nachgekommen sind.

Anfrage 5: Umgang mit inhaftierten Vätern

Anfrage der Abgeordneten Dr. Hubertus Hess-Grunewald, Katharina Kähler, Selin Arpaz, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 16. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele inhaftierte Väter verbüßen aktuell eine Freiheitsstrafe in den beiden Standorten der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen (bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
2. Welche Programme oder Projekte bietet die JVA Bremen, um Kindern inhaftierter Väter jenseits der üblichen Familienbesuchszeiten Möglichkeiten des Kontakts und Umgangs mit ihnen zu bieten, wie gestaltet sich die Auswahl der teilnehmenden Gefangenen und wie viele inhaftierte Väter nehmen derzeit an den Programmen teil?
3. Welche Erfahrungen wurden in der JVA mit bestehenden Maßnahmen bezüglich der inhaftierten Väter gemacht und wie können diese sowohl zu einer gelingenden Resozialisierung beitragen als auch den speziellen Bedürfnissen der Kinder Inhaftierter Rechnung tragen?

Zu Frage 1:

Aktuell (Stand 30.01.2025) verbüßen in der JVA Bremen insgesamt 413 Gefangene eine Freiheitsstrafe, in Bremerhaven 100 Gefangene. Von den 413 Strafgefangenen in Bremen sind 345 Gefangene Väter von Kindern, wovon 183 Kinder unterhaltsberechtig sind. In Bremerhaven sind 66 Gefangene Väter von Kindern, wovon 39 Kinder unterhaltsberechtig sind.

Zu Frage 2:

Die Gesamtdauer für Besuche von Strafgefangenen beträgt zwei Stunden im Monat (§ 26 1 BremStVollzG). Die Gesamtdauer der Besuche erhöht sich um eine weitere Stunde pro Monat bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren.

Darüber hinaus können Gefangene in der JVA Bremen Langzeitbesuche in Anspruch nehmen. Dabei können 5 Stunden Besuchszeit am Stück in Anspruch genommen werden, wobei die Möglichkeit besteht, in kinderfreundlichen Räumen gemeinsam zu spielen, zu kochen und zu essen.

Zusätzlich wird in der Vollzugsabteilung 22 ein Vater-Kind-Kurs angeboten. Ziel des Kurses ist es, nachteilige Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf Kinder möglichst gering zu halten und den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, die Probleme und Sorgen, die durch die Haft entstehen, mit anderen Gefangenen zu besprechen, und mögliche Lösungsansätze zu finden und zu üben. Ferner sollen die Teilnehmer ein neues Verhaltensrepertoire durch Erweiterung ihrer sozialen Kompetenzen und Kenntnisse der Kindesentwicklung erlernen.

Die Maßnahme besteht aus Gruppentreffen alle zwei Wochen sowie einem Familientreffen alle sechs Wochen. Zielgruppe sind inhaftierte Männer (geschlossener Vollzug, VA 22), die bereits Väter von Kindern sind und zu einer kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Väterrolle bereit sind. Der Kontakt zu ihren nicht volljährigen Kindern sollte bestehen, hierbei ist es nicht relevant, ob es sich um das leibliche Kind handelt oder um „angenommene“ Kinder.

Die Gefangenen können sich mittels Antrag unter Angabe der teilnehmenden Besucher anmelden. Nach einer Vorauswahl unter Wahrung von sicherheitsrelevanten Erkenntnissen (vorliegende Eigen- oder Fremdgefährdung, Täter-Opfer-Konstellationen) wird mit den Angehörigen der ausgewählten Gefangenen erörtert, ob die Motivation zur Teilnahme vorhanden ist.

Derzeit nehmen 10 Gefangene an dem Vater-Kind-Kurs teil, neue Teilnehmer werden laufend integriert. Der Kurs wurde im September 2023 gestartet, bisher wurden alle Anmeldungen berücksichtigt.

Zudem fanden im Zeitraum zwischen September 2024 und Januar 2025 in Kooperation mit dem Freien Träger der Straffälligenhilfe „Hoppenbank e.V.“ und mit der Finanzierung durch „COPE – Children of Prisoners of Europe“ vier Events in der JVA Bremen unter dem Titel „Game with Mum and Dad“ statt. Jeweils fünf bis sechs Gefangene konnten bei diesen Events vier Stunden Zeit mit Ihren Kindern in der Sporthalle der JVA Bremen verbringen. Es wurden verschiedene sportliche Stationen angeboten (Volleyball, Badminton, Korbball, Bowling, Fußball), außerdem gab es die Möglichkeit, sich an Tischen zurückzuziehen und hier zusammen zu basteln oder zu lesen. Die Termine wurden über Aushänge bekanntgegeben und die Gefangenen konnten sich abteilungsübergreifend anmelden. Für jedes Event wurde eine maximale Teilnehmerzahl von 20 Personen (inklusive Kinder und deren Begleitpersonen) im Vorhinein abgestimmt.

Ziel von „Game with Mum and Dad“ ist es, Kindern dabei zu helfen, die Bindung zu ihrem inhaftierten Elternteil aufrechtzuerhalten und zu stärken. Das Teilen der körperlichen Erfahrungen / Anstrengungen führt zu Gesprächen und einer besonderen Nähe. Sport ist daher ein gutes Instrument zur Aufrechterhaltung der Bindung.

Zu Frage 3:

Auftrag des Vollzuges ist u.a., den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Wichtige Faktoren für eine erfolgreiche Wiedereingliederung sind neben eigenem Wohnraum und einem Arbeitsplatz vor allem tragfähige soziale Kontakte. Im Vollzug ist daher die Forderung nach bestehenden Kontakten ein wichtiges Kriterium, dies kann aber von den Inhaftierten nur erreicht werden, wenn diese Kontakte aktiv gefördert werden. Bei inhaftierten Vätern ist demnach ein besonderes Augenmerk auf die Kernfamilie zu richten, allen voran ein guter Umgang mit den Kindern. Bei einer länger andauernden Inhaftierung nimmt der Vater nicht mehr aktiv am Leben der Kinder teil, wichtige Entwicklungsschritte werden verpasst. Die Teilnahme an den Maßnahmen hilft den inhaftierten Vätern ihre Kinder / Familien neu bzw. anders kennenzulernen.

Auch während des allgemeinen Haftalltags ist bei den Teilnehmern der o.g. Maßnahmen zu erkennen, dass sie die Regeln innerhalb der JVA anerkennen und sich an die

Rechte und Pflichten halten. Ein Verstoß gegen diese Regeln kann einen Ausschluss aus der Gruppenmaßnahme bedeuten. Dies möchten die inhaftierten Väter auf keinen Fall riskieren. Weiterhin berichten die inhaftierten Väter davon, dass das erlernte Wissen, wichtige Bausteine für die Zeit nach der Inhaftierung liefert – zum Beispiel zum altersgerechten Medienkonsum oder zu der Frage, wo Gewalt in der Erziehung beginnt. Die Maßnahme bietet Anreize, um den Umgang nach der Haft anders zu gestalten. Es zeigt sich, dass die eigene Familie und insbesondere die eigenen Kinder einen der größten Motivator darstellen, wenn es um die Erreichung der Vollzugsziele und somit auch um die Forcierung und Erreichung eines selbstverantwortlichen und straffreien Lebens geht.

**Anfrage 6: Einsatz von smarten Rauchmeldern in Wohnungen
Anfrage der Abgeordneten Holger Welt, Falk Wagner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 16. Januar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Regelungen gelten für den Einsatz von smarten Funkrauchmeldern und anderer Sensoren zur Messung von Temperatur, Feuchtigkeit oder Kohlenmonoxid im Wohnbereich und den Zugriff auf die daraus gewonnenen Daten sowie ihre Verarbeitung, wie sie beispielsweise durch die Vonovia in Hessen und Nordrhein-Westfalen getestet und eingesetzt werden?
2. Welche Vor- und Nachteile können sich aus Sicht des Senats durch den Einsatz smarter und vernetzter Sensoren für die Mieter:innen ergeben und können die Kosten über die kalten Nebenkosten auf die Mieter:innen umgelegt werden?
3. Welche Probleme und Regelungsbedarfe sieht der Senat hinsichtlich der Zusammenführung und Verarbeitung solcher Daten und wie bewertet der Senat die Gefahr von Missbrauch durch Dritte?

Zu Frage 1:

Die Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern in Wohnungen regelt § 48 Absatz 4 Satz 1 Bremische Landesbauordnung. Eine Verpflichtung zum Einbau smarterer Geräte besteht nicht. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt die Datenschutzgrundverordnung.

Zu Frage 2:

Die datenschutzrechtliche Bewertung von Vor- und Nachteilen für Mieterinnen und Mieter betrifft den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich und obliegt somit zuständigkeitshalber dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als unabhängige Aufsichtsbehörde.

Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, dass die Kosten für den Kauf oder die Miete von Rauchwarnmeldern betriebskostenrechtlich nicht umlagefähige Aufwendungen des Vermieters darstellen. Dagegen sind die Wartungskosten der Rauchwarnmelder als Betriebskosten umlagefähig.

In den Wohneinheiten von GEWOBA und BREBAU sind fernauslesbare Rauchwarnmelder im Einsatz, die jedoch keine smarten Funktionen nutzen.

Zu Frage 3:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist ein weitergehender Regelungsbedarf derzeit nicht erkennbar. Die Bewertung der Gefahr eines Missbrauchs durch Dritte betrifft den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich und obliegt somit zuständigkeitshalber dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als unabhängige Aufsichtsbehörde.

Anfrage 7: Bauen beschleunigen, Verwaltung entlasten, Genehmigungsverfahren vereinfachen

Anfrage der Abgeordneten Senihad Šator, Kevin Lenkeit, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 16. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welcher Schwellenwert gilt im Land Bremen für das Einsetzen der baufachtechnischen Zuwendungsprüfung und inwiefern gibt es Ausnahmen von diesem Schwellenwert?
2. Wie hoch sind die Schwellenwerte in den übrigen Bundesländern und wie bewertet der Senat mögliche Unterschiede im Vergleich zum Land Bremen?
3. Inwiefern plant der Senat im Zusammenhang mit dem Projekt öffentliches Bauen beim Senator für Finanzen die Schwellenwerte im Land Bremen zu überarbeiten?

Zu Frage 1:

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung sehen vor, dass bei Zuwendungen für Baumaßnahmen eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen bremischen Verwaltung vorgesehen ist, wenn die geplanten Zuwendungen 250.000,00 € übersteigen.

Ausnahmen bestehen für Zuwendungen für Hochbaumaßnahmen an private gewerbliche Unternehmen aus dem Förderbereich des Landesinvestitionsförderprogramms – LIP, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds – EMFF bzw. dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds – EMFAF.

Bei diesen Fällen darf von einer Beteiligung der baufachlichen Prüfinstanz abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen 250.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus ist die baufachliche Prüfinstanz nur zu beteiligen,

- wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen anteiligen Zuwendungen mehr als 25 % der Gesamtbausumme betragen oder
- wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen anteiligen Zuwendungen mehr als 1,0 Mio. € betragen.

Zu Frage 2:

Im deutschlandweiten Vergleich variieren die Schwellenwerte zur Beteiligung der baufachlichen Prüfinstanz von 250.000,00 € bis 6.000.000,00 €.

Die Stadtstaaten Hamburg und Berlin haben keine Wertgrenze. Es wird an Hand des Einzelfalles, Höhe der Zuwendung sowie Gewährleistung des kostenstabilen Bauens bewertet, ob die baufachliche Stelle zu beteiligen ist. Die Wertgrenzen der Flächenländer beginnen bei 250.000,00 € und enden bei 6.000.000,00 €. Gründe hier könnten die finanzielle Situation in dem jeweiligen Bundesland oder die Ausgestaltung anderweitiger Sicherheitsmechanismen sein (Rückgriff auf den jeweiligen Einzelfall, Höhe der Zuwendung etc.).

Zu Frage 3:

Die Überarbeitung des Schwellenwertes für die verpflichtende Beteiligung der baufachlichen Prüfinstanz soll Gegenstand des Projektes Öffentliches Bauen bei SF (ÖBSF) sein. Ziel der Überprüfung ist zu evaluieren, ob die Anpassung des Schwellenwertes (mindestens an die Baupreisentwicklung der vergangenen Jahre) und die Etablierung eines analogen Vorgehens zu den anderen Stadtstaaten hinsichtlich der verpflichtenden Beteiligung der baufachlichen Prüfinstanz zu einer Zeitersparnis in der Abwicklung von Zuwendungsbaumaßnahmen und einer Arbeitsentlastung der baufachlichen Prüfinstanz führen kann. Dabei muss überprüft werden, ob mit einem erhöhten Schwellenwert dennoch von einem gesicherten Einsatz der öffentlichen Gelder ausgegangen werden kann und ob ggf. andere Sicherheitsmechanismen etabliert werden könnten.

Anfrage 8: Gegen Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit: Was ist vom Nationalen Aktionsplan zu erwarten?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Emanuel Herold, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welche Bedeutung misst der Senat dem geplanten Nationalen Aktionsplan gegen Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit der Bundesregierung bei, um die entsprechenden Probleme auf dem deutschen Arbeitsmarkt effektiver zu bekämpfen und ihnen vorzubeugen?

2. Inwiefern hat sich der Senat bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplans eingebracht und wie bewertet er den Beteiligungsprozess des zuständigen Bundesministeriums insgesamt?

3. Wie bewertet der Senat die Arbeit der Beratungsstelle für mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung im Land Bremen (MoBA) und wie möchte er deren Tätigkeit dauerhaft stärken?

Zu Frage 1:

Der Bremer Senat setzt sich dafür ein, Arbeitsausbeutung zu verhindern und Rahmenbedingungen für gute Arbeit zu schaffen.

Wenn Neuzuwandererinnen und Neuzuwanderer nach Bremen kommen, um hier zu arbeiten, sollen sie ihre Beschäftigung entsprechend den geltenden Bestimmungen aufnehmen und ausführen können. Ebenso sollen sie niedrigschwellige Zugang haben zu Informationen über ihre Rechte als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Nationale Aktionsplan gegen Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit führt Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Prävention und Bekämpfung von Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit in einem einheitlichen Rahmen zusammen. Er soll bestehende Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit bündeln, ausbauen und in eine kohärente nationale Strategie integrieren. Damit bietet der Aktionsplan die Grundlage für ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen, um prekären Arbeitsverhältnissen, Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit strukturell und nachhaltig zu begegnen.

Zu Frage 2:

Das zuständige Bundesministerium hat die Länder frühzeitig in den Prozess zur Entwicklung des Nationalen Aktionsplanes eingebunden. Der Bremer Senat ist seit 2017 Gründungsmitglied einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung. Innerhalb dieser Arbeitsgruppe steht der Bremer Senat seit Herbst 2023 mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie anderen Bundesländern in einem aktiven, vertrauensvollen Austausch über Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans.

Dazu fand auf Einladung des zuständigen Bundesministeriums im April 2024 eine zweitägige Fachkonferenz von Bund und Ländern in Berlin statt. Außerdem hatten die Länder Gelegenheit, dem zuständigen Bundesministerium die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit schriftlich zu übermitteln. Diese Länderberichte sind mit Rücksicht auf die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland als Annex im Nationalen Aktionsplan des Bundes aufgenommen worden.

Zu Frage 3:

Die Beratungsstelle für mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung im Land Bremen, in Kurzform MoBA, ist eine essentielle Einrichtung für Beschäftigte mit Migrationshintergrund. Im Jahr 2024 haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MoBA 338 Personen beraten und 678 Beratungsgespräche geführt. Die Beratung wird mehrsprachig angeboten mit einem Schwerpunkt in den Sprachen Bulgarisch, Polnisch, Rumänisch und Deutsch.

Die Arbeit der MoBA ist bei der Prävention und Bekämpfung von Arbeitsausbeutung wichtig. Sie bietet migrantischen Arbeitskräften bedarfsorientierte, niedrigschwellige Beratung für die Durchsetzung ihrer Arbeitnehmerrechte. Zugleich ergeben sich aus den Erfahrungen der Beratung wichtige Erkenntnisse und Informationen zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation im Land Bremen. Unter dem Vorbehalt verfügbarer finanzieller Mittel wird eine Verstärkung der Beratungstätigkeit der MoBa begrüßt.

Anfrage 9: Ausbreitung von Nitazenen und Gegenmaßnahmen
Anfrage der Abgeordneten Ralph Saxe, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 16. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit wurden in Bremen und Bremerhaven schon synthetische Opioide der Stoffgruppe der Nitazene festgestellt?
2. Wie wird deren Gefährlichkeit eingeschätzt und gibt es Hinweise auf deren Vorhandensein in anderen Opioiden oder Cannabisprodukten?
3. Erwartet der Senat vor dem Hintergrund einer verminderten Opium-Produktion insbesondere in Afghanistan eine verstärkte Verbreitung von synthetischen Opioiden wie Nitazenen oder Fentanyl und wie begegnet der Senat den damit verbundenen Gefahren?

Zu Frage 1:

Aufgrund einer steigenden Anzahl von Drogennotfällen hat das Gesundheitsamt Bremen gemeinsam mit der Comeback GmbH seit Dezember 2024 Schnelltests auf synthetische Opioide wie Fentanyl oder Nitazene in Heroin-Konsumrückständen aus dem Drogenkonsumraum in der Friedrich-Rauers-Straße durchgeführt.

Einige Schnelltests lieferten dabei einen positiven Befund auf Nitazene.

In bisher insgesamt acht Proben wurden in der nachfolgenden labortechnischen Analyse Substanzen aus der Stoffgruppe der Nitazene nachgewiesen.

Bei drei weiteren positiven Schnelltests ergab die labortechnische Analyse keinen Nachweis von Nitazenen.

Im Rahmen von forensisch-chemischen Untersuchungen durch das Landeskriminalamt (LKA) Bremen wurden bisher weder in der Stadt Bremen, noch in der Stadt Bremerhaven Nitazene festgestellt.

Seit September 2023 führt das Kriminaltechnische Institut des LKA Bremen ein eigenes Monitoring für Fentanyl durch, da vereinzelt Fentanyl-Beimengungen in Heroinproben festgestellt wurden.

Aufgrund der erwartbar geringen Konzentration von Nitazenen in konsumfertigen Gemischen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Verbindungen im Rahmen der aktuell angewandten Analysemethoden und Verfahrensweisen potentiell unerkannt bleiben könnten.

Das Kriminaltechnische Institut im LKA prüft derzeit Optionen zur Verbesserung der Nachweisbarkeit in diesen geringen Konzentrationsbereichen.

Zu Frage 2:

Nitazene-Derivate sind zum Teil erheblich potenter als Fentanyl und andere herkömmliche Opioide. Bereits kleinste Mengen können tödlich sein bzw. eine notfallmedizinische Versorgung erfordern.

Sie werden häufig in Kombination mit anderen Substanzen, vor allem Heroin, oder als Streckmittel in Drogenmischungen eingesetzt, ohne dass sich die konsumierenden Menschen dessen bewusst sind.

Die lebensbedrohlichen Symptome treten oftmals zeitverzögert ein.

Eine Aufnahme solcher Substanzen kann über die Schleimhäute, durch Verschlucken und Injektion oder über die Haut erfolgen.

Höhere oder wiederholte Gaben des Notfallmedikaments Naloxon können erforderlich sein.

Bei Cannabisprodukten sind Beimengungen von synthetischen Cannabinoiden als wahrscheinlicher anzusehen.

Zu Frage 3:

Eine verstärkte Verbreitung von synthetischen Opioiden wie Nitazenen oder Fentanyl kann nach Einschätzung des Senats auch im Land Bremen auftreten. Vor einer Ausbreitung dieser Substanzen warnen das Bundesministerium für Gesundheit, der Beauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen, die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und mehrere Fachgesellschaften.

Eine Verbreitung solcher Substanzen ist nicht nur unter den im öffentlichen Raum Konsumierenden wahrscheinlich, sondern auch bei eher jungen, experimentierfreudigen Konsumierenden, die Drogen vermehrt online beziehen und im privaten Umfeld konsumieren.

Damit einhergehend steigt das Risiko tödlicher Überdosierungen.

Der Senat begegnet diesen Risiken aktuell durch Information und Aufklärung, die Durchführung von Schnelltests, die Stärkung von Substitutionsangeboten sowie der länderübergreifenden Zusammenarbeit.

Anfrage 10: Die Ausbildungsabgabe ist da – wie läuft sie an?

Anfrage der Abgeordneten Gökhan Akkamis, Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP

vom 16. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Informationsschreiben zum Ausbildungsfonds wurden bereits versandt und wie viele sollen noch versandt werden?
2. Wie viele Rückmeldungen der Betriebe gab es bisher, ist das Meldesystem inzwischen vollständig einsatzbereit und wenn ja, seit wann ist das der Fall?
3. Gibt es Überlegungen, die bisher vorgesehene Meldefrist für Unternehmen zu verlängern und gibt es Überlegungen, bei nicht fristgerechter Abgabe Bußgelder zu verhängen?

Zu Frage 1:

Es wurden rund 22.000 Informationsschreiben zum Ausbildungsfonds versandt. Weitere Informationsschreiben sind für das Jahr 2025 nicht vorgesehen; jedoch ist geplant, nach Ablauf der Meldefrist Erinnerungsschreiben zu versenden. Die Schreiben sind als unterstützende Maßnahme für die Betriebe zu verstehen, maßgeblich für die Bedienung des Meldeportals ist das Gesetz zum Ausbildungsunterstützungsfonds.

Zu Frage 2:

Mit Stand 10.02.2025 sind 2.156 Meldungen im Portal eingegangen. Das Meldesystem ist seit dem 02.01.2025 uneingeschränkt einsatzbereit.

Zu Frage 3:

Eine Verlängerung der Frist durch Gesetzesänderung ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Einführungsphase des Gesetzes und der damit verbundenen Fragen der Verpflichteten zur Auslegung und Geltung des Gesetzes wird aus Opportunitätsgründen übergangsweise darauf verzichtet, Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen verspäteter Meldungen einzuleiten.

**Anfrage 11: Wie groß ist aktuell die Aktenhalde der Polizei?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 16. Januar 2025**

Diese Anfrage wurde vom Fragesteller zurückgezogen.

**Anfrage 12: Ukrainische Lehrer im Land Bremen
Anfrage der Abgeordneten Holger Fricke, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland
vom 16. Januar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer aus der Ukraine, die als Kriegsflüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, unterrichten derzeit an Schulen im Land Bremen (bitte nach männlichen und weiblichen Lehrern sowie Bremen und Bremerhaven getrennt ausweisen)?
2. In welchen Fächern unterrichten ukrainische Lehrerinnen und Lehrer an Schulen im Land Bremen?
3. Welche Erfahrungen hat das Schulressort mit ukrainischen Lehrerinnen und Lehrern gemacht, und was tut der Senat, um die Integration dieser Lehrkräfte in den Schulbetrieb zu verbessern?

Zu Frage 1:

An den stadtbremischen Schulen sind aktuell 31 ukrainische und unmittelbar bei der Stadtgemeinde Bremen beschäftigte Lehrer:innen im Einsatz, davon 30 weibliche Lehrkräfte.

Die Stadt Bremerhaven beschäftigt derzeit eine weibliche ukrainische Lehrkraft.

Zu Frage 2:

Ukrainische Lehrkräfte an stadtbremischen Schulen unterrichten vorwiegend in der Sprachförderung (Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache) in Vorkursen oder Willkommenschulen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler. Zusätzlich unterstützen sie den sprachsensiblen Fachunterricht in ihrem jeweilig im Rahmen ihrer ukrainischen Lehrerbildung studierten Schulfach, zum Beispiel Mathematik, Biologie, Englisch.

Die ukrainische Lehrkraft in Bremerhaven unterrichtet das Fach Deutsch als Zweitsprache.

Zu Frage 3:

Besonders vor dem Hintergrund des Lehrkräftemangels ist die Anstellung der Lehrkräfte mit ukrainischer Lehrerbildungsqualifikation positiv zu bewerten. Es wurden Lehrkräfte gewonnen, die den Herausforderungen der Integration in bremischen Schulen mit großem Engagement begegnen.

Der Senat unterstützt die Integration der ukrainischen Lehrkräfte mit der Finanzierung von Maßnahmen zum Spracherwerb bis zum Sprachkompetenzniveau C2. Aktuell finden zwei Sprachqualifizierungsmaßnahmen C1 bis C2 des Paritätischen Bildungswerks für ukrainische Lehrkräfte statt.

Neben dem umfassenden Fortbildungsangebot des LIS mit Unterstützung durch das Kompetenzzentrum Interkulturalität erhalten Ukrainische Lehrkräfte an Willkommenschulen –unterstützt durch die Universität Bremen – zudem schulinterne Fortbildungen zum deutschen bzw. bremischen Schulrecht und Bildungsauftrag im Sinne des Bremischen Schulgesetzes.

Darüber hinaus werden ukrainische Lehrkräfte von Seiten der Bildungsbehörde umfassend in Bezug auf die Anerkennung ihrer Lehrerbildungsqualifikation beraten und begleitet. Angestrebt wird mindestens die Anerkennung einer Lehrbefähigung in ei-

nem Fach für den Einsatz als Ein-Fach-Lehrkräfte in Schulen. Je nach Sprachkompetenz, Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen wird ein Anpassungslehrgang mit einem Fachstudium in einem zweiten Schulfach angestrebt oder aber der Vorbereitungsdienst aufgrund einschlägiger Schulerfahrung in der Ukraine oder bereits erworbener Unterrichtserfahrung an bremischen Schulen verkürzt.

Im Zuge der Bemühungen, ukrainische Lehrkräfte für den Schuldienst zu gewinnen, war in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Spracherwerb hinsichtlich des zu erreichenden Niveaus eine große fachliche Hürde. Zudem haben sich die großen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem ukrainischen Schulsystem z.T. als großes Beschäftigungshemmnis erwiesen.

Derzeit finden in der Stadtgemeinde Bremerhaven keine integrativen Maßnahmen für ukrainische Lehrkräfte statt. Lehrkräfte aus der Ukraine können selbstverständlich an der von der Senatorin für Kinder und Bildung finanzierten Sprachqualifizierungsmaßnahme C1/C2 teilnehmen.

Anfrage 13: Wie geht es nach dem Polizeikostenurteil weiter?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 20. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele „Rotspiele“ gibt es in Bremen in der 3. Liga, der Regionalliga sowie bei Sonderspielen?

2. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen des Urteils auf den unterklassigen Fußball in Bremen und die Befürchtung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), drohende Gebührenbescheide seien für Vereine unterhalb der 2. Bundesliga existenzgefährdend?

3. Inwiefern zieht der Senat eine Gebührenerhebung für andere Sportveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen, die einen erhöhten Ordnungskräfteinsatz erfordern, in Betracht?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz wird bei Veranstalterinnen und Veranstaltern von gewinnorientierten Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Personen eine Gebühr erhoben, wenn wegen erfahrungsgemäß zu erwartender Gewalttätigkeiten vor, während oder nach der Veranstaltung am Veranstaltungsort, an den Zugangs- oder Abgangswegen oder sonst im räumlichen Umfeld der Einsatz von zusätzlichen Polizeikräften vorhersehbar erforderlich wird. Die Gebühr ist nach dem Mehraufwand zu berechnen, der aufgrund der zusätzlichen Bereitstellung von Polizeikräften entsteht. Hinsichtlich jeder in Betracht kommenden Sportveranstaltung oder sonstiger kommerziellen Veranstaltung werden diese Voraussetzungen geprüft und gegebenenfalls wird eine Gebühr erhoben. Weder für Spielbegegnungen in der 3. Liga, in der Regionalliga und bei Sonderspielen oder hinsichtlich sonstiger gewinnorientierter Veranstaltungen wurden bisher die gesetzlichen Voraussetzungen festgestellt, sodass Spekulationen über eine mögliche Existenzbedrohung durch Gebührenbescheide abwegig sind.

Anfrage 14: Kann oder will Innensenator Mäurer keine aktuellen Zahlen zum Kirchenasyl liefern?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

vom 21. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchem Grund kann der Senator für Inneres trotz seiner Berichtspflichten aus § 87 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und unter Berücksichtigung seiner Zuständigkeit nach § 71 Absatz 1 AufenthG keine aktuellen Zahlen zu Kirchenasylfällen im Land Bremen vorlegen?

2. Angesichts der Tatsache, dass jedwede Abschiebung, auch aus dem Kirchenasyl beziehungsweise aus Kirchengebäuden gemäß § 71 Absatz 1 AufenthG in die Zuständigkeit der Landesbehörde fällt und diese nach den Angaben aus der Beantwortung der Berichtsbitte (VL 21/3969) den Aufenthaltsort betroffener Personen in einzelnen Kirchengemeinden nicht kennen, wie erklärt der Senat die Diskrepanz, dass einerseits konkrete Abschiebungen aus Gemeinderäumen möglich sind, andererseits jedoch behauptet wird, es gebe keine umfassenden und aktuellen Zahlen zu Kirchenasylfällen im Land Bremen?

3. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um diese Datenlücke zu schließen und eine rechtssichere sowie vollständige Erfüllung der Berichtspflichten aus § 87 Absatz 1 AufenthG zu gewährleisten?

Zu Frage 1:

Sofern die Ausländerbehörden in Bremen zuständig sind, können die Zahlen ermittelt werden. Mit Stand zum 31.12.2024 befanden sich 16 Personen im Rahmen eines Dossierverfahrens im Kirchenasyl in Bremen, für die das Migrationsamt zuständig ist. In Bremerhaven waren zum Stichtag keine Dossierverfahren zu verzeichnen. Entsprechende Mitteilungen erfolgten sowohl durch die Kirchen als auch durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die bremischen Ausländerbehörden werden aber nicht für Personen zuständig, die aus anderen Ländern stammen und in Räumlichkeiten bremischer Gemeinden zum Kirchenasyl aufgenommen werden. Deswegen erhalten sie zu diesen Fällen keine Mitteilung.

Zu Frage 2:

Entgegen der Annahme in der Fragestellung ändert sich die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde nicht durch die Aufnahme auswärtiger Asylantragsteller:innen in Räumlichkeiten bremischer Gemeinden. Nach der Rechtsprechung verbleibt deren gewöhnlicher Aufenthalt an dem Ort der bestehenden Wohnverpflichtung. Das BAMF informiert die zuständigen Ausländerbehörden über die Begründung des Kirchenasyls. Die jeweils zuständige Ausländerbehörde kennt damit den Aufenthaltsort des oder der Asylsuchenden.

Die auswärtigen Ausländerbehörden können sich zur Durchführung einer Überstellung an die bremischen Polizeibehörden wenden und um Amtshilfe ersuchen. Daher sind auch Überstellungen aus Bremischen Kirchengemeinden von Personen denkbar, für die eine auswärtige Ausländerbehörde zuständig ist. Dann erlangt die Polizei aber erst mit dem Amtshilfeersuchen Kenntnis vom Aufenthalt der Person in Bremen.

Zu Frage 3:

Bezüglich der Berichtspflichten aus § 87 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz für die bremischen Ausländerbehörden gibt es keine Datenlücke.

Zu den Personen, die in Bremer Kirchen untergebracht sind, aber nicht in Bremen gemeldet sind, befindet sich der Senator für Inneres und Sport mit den Kirchen im Austausch. Zudem hat der Senator für Inneres und Sport das BAMF um einen regelmäßigen Datenaustausch zu auswärtigen Personen im Kirchenasyl gebeten. Der Bitte kam das BAMF sowohl im Dezember als auch im Januar nach.

**Anfrage 15: Empirische Grundlage oder anekdotische Evidenz? Evaluation der sozialen Teilhabe durch die FreiKarte
Anfrage der Abgeordneten Sandra Ahrens, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 22. Januar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie definiert der Senat den Begriff „empirische Beobachtung“ in Bezug auf die Wirkung der FreiKarte?
2. Welche konkreten Methoden wendet der Senat an, um die Wirkung der FreiKarte als „empirisch beobachtet“ zu bewerten, und welche Kriterien müssen dabei erfüllt sein, damit diese Beobachtungen als empirisch gelten?
3. Wie beabsichtigt der Senat, die Wirkung der FreiKarte auf sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche zuverlässig zu evaluieren, wenn keine Wohnortdaten oder vergleichbare demografische Informationen erhoben werden, und welche Alternativen sieht er, um eine datenschutzkonforme, aber fundierte Analyse der Zielgruppenerreichung und sozialen Wirkung zu ermöglichen?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Der Senat stützt sich bei der Beurteilung der Wirksamkeit der FreiKarte auf ein Zusammenspiel verschiedener statistischer Erfassungen zur Zielgruppenerreichung und sozialen Wirkung der Karte, die zu einer hinreichend fundierten Analyse miteinander verknüpft werden können.

Neben der Aktivierungs- und Einlösequote zählt hierzu beispielsweise eine Befragung von Schülerinnen und Schülern über die Schulplattform „It's Learning“ in 2023.

Der Senat setzt die vorhandenen Daten zudem zu weiteren Erhebungen, die Aufschluss über die soziale Teilhabe der Zielgruppe geben, ins Verhältnis, wie bspw. den Dritten Lebenslagenbericht der Freien Hansestadt Bremen aus dem Jahr 2021.

Die Einlösequoten der FreiKarte zeigen die hohe Akzeptanz der Karte in Bremen und Bremerhaven. Im ersten Projektzeitraum der FreiKarte 1.0 lag die Aktivierungsquote bei 88%, die Aktivierungsquote der FreiKarte 2.0 lag im Dezember 2024 bei 87%.

Bei einem solch breiten Nutzungsverhalten der Karte in der Bevölkerung ist von einem positiven Zusammenhang auch auf die soziale Teilhabe der im Lebenslagenbericht differenzierten „sozial benachteiligten Kinder und Jugendlichen“ auszugehen.

Die Umfrage über die Plattform „It's Learning“ im Jahr 2023 an der sich 2.074 Schülerinnen und Schüler aus 35 stadtbremischen Schulen beteiligt haben, bestätigte diesen Befund. 65% der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gaben an, mit der FreiKarte neue Aktivitäten ausprobiert zu haben und 64% haben durch die FreiKarte generell mehr Aktivitäten unternehmen können.

Neben 10 Multiple Choice Fragen gab es auch 3 offene Fragen. Die „Ermöglichung der Teilhabe“ landete bei der offenen Frage „Was findest du an der FreiKarte gut?“ auf Platz 3 von 10.

Rückschlüsse auf das Teilhabeverhalten lassen sich zudem durch den Support im direkten Kund:innenkontakt beobachten sowie durch Rückmeldungen der teilnehmenden Betriebe. Diese unterstreichen, durch die Etablierung der FreiKarte ein deutlich diverseres Publikum und neue Besucher:innengruppen erschlossen zu haben. Gleiches zeigen die Rückmeldungen aus den Stadtteilen von Familienberatungen, Erzieher:innen, Lehrer:innen, Sozialarbeiter:innen usw. Diese attestieren der FreiKarte, mit Blick auf ihre Klient:innen, einen wichtigen Beitrag zur sozialen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu leisten.

Daneben können Beobachtungen aus anderen Leistungsbereichen auf die FreiKarte übertagen werden. Aus der Auswertung des Dritten Berichtes des Senats der Freien Hansestadt Bremen in Bezug auf Bildung und Teilhabe-Leistungen ergibt sich: „Mit dem Wegfall der gesonderten Antragstellung zum 01.08.2019 zeigt sich, dass diese Vereinfachung dazu geführt hat, dass nahezu alle Anspruchsberechtigten mindestens eine der möglichen Leistungen in Anspruch nehmen.“ Das zeigt den grundsätzlichen Vorteil niedrigschwelliger und antragloser Angebote für Nutzerinnen und Nutzer.

Zu Frage 3:

Die Frage nach einer veränderten zukünftigen Evaluierung und Erhebung der Daten kann erst nach einer Entscheidung über die Fortführung und Ausgestaltung der Freikarte ab 2026 beantwortet werden.

Anfrage 16: Wie fördert der Senat Bovenschulte das soziale und emotionale Wohlbefinden der Bremer Schülerinnen und Schüler?

Anfrage der Abgeordneten Yvonne Averwieser, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

vom 23. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Durch welche pädagogischen Maßnahmen und Schwerpunktsetzungen innerhalb und außerhalb des regulären Unterrichts tragen die Schulen in Bremen und Bremerhaven nach Kenntnis des Senats aktuell dafür Sorge, dass hiesigen Schülern gezielt soziale und emotionale Schlüsselkompetenzen vermittelt werden?
2. Inwiefern ist der diesbezügliche Bedarf an Bremer Schulen, angesichts von stetig steigenden psychischen Belastungen von jungen Menschen, verursacht durch weltweite Krisen, diffuse Bedrohungs- und Problemlagen sowie Fake-News, nach Einschätzung des Senats nachweislich noch gestiegen?
3. Welche Kenntnis hat der Senat in diesem Zusammenhang vom Schulprogramm „MindOut“, das unter Begleitung der Universität (TU) Dortmund zur Stärkung der sozialen und emotionalen Kompetenzen an Schulen in Nordrhein-Westfalen eingesetzt wird und inwiefern könnte dies auch an hiesigen Schulen zur Anwendung kommen?

Zu Frage 1:

Alle Schulen im Lande Bremen setzen innerhalb der landesgesetzlichen Rahmenbedingungen ihre eigenen pädagogischen Schwerpunkte und leiten daraus schulinterne Maßnahmen ab. Unter anderem bildet die Entwurfsfassung des Orientierungsrahmens Schulqualität die prinzipielle Grundlage für die Arbeit an den Schulen. Im Zentrum steht das Lernen, Lehren und Leben. Darauf beziehen sich alle weiteren Ebenen. Die Schulen in Bremen praktizieren eine Pädagogik der Vielfalt, in welcher alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ethnischer oder sozialer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Hautfarbe, Leistungsstand usw. ihren Platz in der Lerngruppe haben, gleichwertig akzeptiert sind und im Sinne der Potenzialentwicklung gefördert werden.

Somit sollen die Schüler:innen im Land Bremen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unterrichts eine lernförderliche Umgebung erleben, die von gegenseitigem Respekt, Diskriminierungsfreiheit, Vertrauen und Zutrauen geprägt ist.

Die Stärkung von sozialen und emotionalen Schlüsselkompetenzen der Schüler:innen gehört grundsätzlich zum pädagogischen Auftrag der Lehrkräfte und des an Schule beschäftigten Personals und wird bei der täglichen Arbeit berücksichtigt.

In Bremen und Bremerhaven gibt es schulintern eine Vielzahl von Angeboten, Maßnahmen und Beschäftigtengruppen, die dem gezielten sozialen und emotionalen Wohlergehen von Schüler:innen dienen bzw. die sich dieser Aufgabe annehmen. Zu nennen sind etwa der Klassenrat, Projektwochen zum Thema, vielseitige alternative Lernangebote, Mädchengruppen, Schulsozialarbeit, Sozialtraining, Vertrauenslehrkräfte, Lesepaten, Kooperationsprojekte und Schulbegleitungen. Hinzu kommen Präventionsangebote wie das Cybermobbing-Projekt sowie Fortbildungen für Lehrkräfte. Die Schulsozialarbeit wird von berufserfahrenen Fachkräften der Schulsozialarbeit koordiniert und fachlich unterstützt.

Das Bildungs- und Erziehungsverständnis der Schulsozialarbeit geht zum einen von den jungen Menschen und ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen aus und sieht zum anderen Schule als einen Teil ihrer Lebensrealität. In der ganzheitlichen

Betrachtung des Bildungs- und Erziehungsverständnisses der Schulsozialarbeit ist Schule bedeutend bei der Förderung auf dem Weg zur Teilhabe an der Gesellschaft. Die Entfaltung persönlicher Potentiale, die Stärkung der Individualität und Identität als Teil der Gesellschaft ist ein ganzheitlicher Prozess mit kognitiven, emotionalen und handlungsorientierten Komponenten, der in unterschiedlichster Form alle Teile der Lebenswelt betrifft. Im Kontext Schule initiiert Schulsozialarbeit selbst und im Team Bildungsanlässe, eröffnet Bildungsräume, regt Bildungspartnerschaften an und bietet damit nicht-formale und informelle Bildungs-, Lern- und Erfahrungsgelegenheiten.

Die ReBUZ Bremen und Bremerhaven sind im Rahmen der Beratung mit lösungsorientierter Einzelfallarbeit und Entlastungsgesprächen aktiv. Bei den Beratungen kann dabei auf ein gutes Netzwerk mit vielen Kooperationspartnern zurückgegriffen werden. Darüber hinaus bieten die ReBUZ auch kollegiale Beratung und Mediation an. Bei schulischen Krisen sind die ReBUZ im Rahmen der Unterstützung und Nachsorge ein zentraler Akteur.

In den schulersetzenen und intensivpädagogischen Lerngruppen und den Schulmeiderprojekten in den neu aufgebauten Bildungsabteilungen der ReBUZ in Bremen nimmt die Vermittlung der sozialen und emotionalen Schlüsselkompetenzen eine zentrale Rolle ein, zumal ein Defizit dieser Kompetenzen bzw. ein Mangel an sozial-emotionaler Zuwendung häufig zu einer Aufnahme in diese Lerngruppen führt.

Das ReBUZ Bremerhaven ist federführend bei den schulersetzenen Maßnahmen in Bremerhaven und unterstützt bei Schulbegleitung.

Ferner leisten Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS) einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen. Auch die Zusammenarbeit mit den Regionalen Fachkräften für psychische Gesundheit (ReFaps) trägt dazu bei, gezielte Angebote in und außerhalb von Schulen zu ermöglichen.

Schüler:innen stärken und Startchancen:

Bereits im Rahmen des Landesprogramms Schüler:innen stärken, respektive Aufholen nach Corona (2021-2024) hat das Land Bremen für den Kompetenzbereich „soziale und emotionale Entwicklung“ eine Vielzahl von schulbezogenen Maßnahmen gefördert (Angebote Lidice Haus; Kooperation Wilde Bühne; Respect; uvm), um die psychosozialen Folgen der Pandemie abzufedern. Besonders hervorzuheben sind drei zentrale geförderte Maßnahmen, von denen die Schulen nachhaltig profitieren:

- a) An einer Reihe von Schulen sind für die Kolleginnen und Kollegen Ersthelferkurse für psychische Gesundheit durchgeführt und zertifiziert worden
- b) Über die ReBUZ sind eine Vielzahl von Coolness-Trainer:innen für die Schulen ausgebildet worden, um mit Schülerinnen und Schülern Bewältigungsstrategien im Umgang mit schwierigen Alltagssituationen zu erarbeiten
- c) Der bremische Landesverband „seniorpartner in school (sis)“ ist gegründet worden. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat bislang 80 SiS-Ehrenamtliche (Jg. 1-6) ausgebildet, die im Tandem wöchentlich Schülerinnen und Schüler bei einer gewaltfreien Konfliktlösung und bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützen.

Alle Startchanceschulen haben ein SiS Team an ihrer Schule und können zudem ein Drittel ihres Chancenbudgets für Maßnahmen verausgaben, die Schülerinnen und Schüler psychosozial so stärken, dass erfolgreiches Lernen möglich ist. In diesem Zusammenhang beschäftigt sich die Stabsstelle Startchancen auch mit dem mehrdimensionalen Konstrukt des „schulischen Wohlbefindens“ (Well-Being) und geht der Frage nach, welche kohärenten Maßnahmen geeignet sind, das schulische Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler aktiv zu fördern, um sowohl deren Lernleistungen als auch ihre persönliche Entwicklung aktiv zu fördern.

Zu Frage 2:

Aktuelle Studien (z.B. Copsystudie 2023 und 2024; Bosch 2024; BiB 2024) verweisen darauf, dass die psychischen Belastungen bei Schülerinnen und Schülern, die durch die Corona Pandemie signifikant angestiegen waren auch postpandemisch auf einem sehr hohen Niveau verbleiben. Dabei spielen globale und nationale Krisen eine bedeutende Rolle und die Darstellung belastender Inhalte durch ungefilterte Nachrichten verstärken die psychischen Beeinträchtigungen. Besonders betroffen sind laut

dieser Studien dabei Kinder und Jugendliche aus Familien in sozioökonomisch belasteten Lagen und sowie solche mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Mitarbeitenden der Schulen, der ReBUZ und DiBS nehmen diese besorgniserregenden Studienergebnisse ebenso wie der Senat sehr ernst.

Zu Frage 3:

Das in Irland entwickelte und gut evaluierte Programm Mind-Out wird derzeit in NRW erprobt und soll dort insbesondere an den Startchancenschulen implementiert werden. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen innerhalb von 13 Terminen durch das Erlernen von konstruktiven Bewältigungsstrategien besser auf persönliche und gesellschaftliche Herausforderungen vorzubereiten und ihre mentale Gesundheit zu stärken. Umgesetzt wird es mit erheblichen Mitteln von Westlotto.

Die Stabsstelle Startchancen wird den wissenschaftlichen Bericht zur Erprobung abwarten und mögliche positive Ergebnisse zum Anlass nehmen, das Programm den SCP-Schulen vorzustellen. Für die Gruppe der korrespondierenden Schulen wäre dann zu prüfen, ob eine Förderung nach §20 SGB V durch die Krankenkassen ermöglicht werden kann.

Das Land Bremen arbeitet in beiden Kommunen mit Maßnahmen, die in Analogie zu den Zielen des Programms „Mind – Out“ stehen. Hervorzuheben sind hier die Präventions- und Kompetenzprogramme wie z.B. „Lions Quest“ die in Bremen und Bremerhaven sowohl in Grund – und Oberschulen umgesetzt werden bzw. wurden.

Die deutschsprachige Adaption des Programms „MindOut“ soll ausweislich der Webseite der TU Dortmund „ab August 2023 mit einer neunten Klasse eines Oberhausener Gymnasiums durchgeführt und evaluiert werden.“ Insofern ist eine Beurteilung der Wirksamkeit und damit verbunden für Aussagen über eine mögliche Umsetzung in Bremen noch zu früh.

Das Landesinstitut engagiert sich jedoch seit langem für die auch in MindOut formulierten Ziele und bietet vielfältige Fortbildungen an, die auf die Förderung der psychischen (und somatischen) Gesundheit von Schüler:innen ausgerichtet sind. Entsprechend der Definition der WHO steht dabei nicht die Abwesenheit manifester Erkrankung, sondern vielmehr der Ansatz der Salutogenese (Antonovsky) im Fokus.

Das Landesinstitut für Schule bietet hier vielfältige Fortbildungen an, in denen direkt oder indirekt psychische Belastungen junger Menschen thematisiert werden. Dabei werden häufig auch Verbindungen zu Krisen, tatsächlichen oder vermeintlichen Bedrohungslagen und auch Fake News hergestellt. Die Teilnehmenden erhalten in den Fortbildungen wissenschaftsbasierten fachlichen Input, der ihren professionellen Umgang mit solchen Herausforderungen stärkt. Die Teilnehmenden haben – je nach Anlage/Format des Angebots, auch die Möglichkeit ihr Handlungsrepertoire zu erweitern bzw. angemessene Handlungsoptionen zu erproben.

Darüber hinaus gibt es in Bremen eine gute Vernetzung von weiteren Fachstellen, beispielsweise Servicebureau, Jungenbüro, Schattenriss u.a. sowie schulische Kooperationspartnerschaften, die beratend und unterstützend im Netzwerk mit den Schulen tätig sind.

**Anfrage 17: „Stark im Sozialraum“, schwach bei der Transparenz? – Offene Fragen zu fehlenden Verwendungsnachweisen
Anfrage der Abgeordneten Hetav Tek, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 23. Januar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Nachdem zum 15. Oktober 2024 lediglich 193 Verwendungsnachweise von 283 Projekten vorlagen, wurden die noch fehlenden Nachweise inzwischen eingereicht und falls nein, welche Träger haben ihre Nachweise bisher nicht eingereicht?
2. Welche Konsequenzen hat das Nichtvorlegen von Verwendungsnachweisen, trotz Aufforderung, für die geförderten Träger?
3. Inwieweit beeinflusst den Senat das Fehlen von Verwendungsnachweisen bei der zukünftigen Berücksichtigung der Träger bei Förderentscheidungen?

Zu Frage 1:

Die im Oktober 2024 noch fehlenden Verwendungsnachweise liegen inzwischen vor.

Die Fragen zwei und drei werden zusammen beantwortet:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration mahnt die Vorlage der Verwendungsnachweise an, sofern sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten vorgelegt werden. Sollte ein Träger Verwendungsnachweise auch nach Mahnung nicht vorlegen, muss er damit rechnen, dass die Förderung eingestellt wird.

**Anfrage 18: Wirksame Prüfmechanismen, um künftig keine Verfassungsfeinde mehr zu finanzieren?
Anfrage der Abgeordneten Hetav Tek, Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 23. Januar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Prüfmechanismen hat der Bremer Senat seit der „ATIB-Förderung“ etabliert, um künftig keine Einrichtungen mehr mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren, die im Verfassungsschutzbericht stehen?
2. Wer ist für diese Überprüfungen zuständig, die einzelnen Ressorts, die die Förderung vergeben oder das Bremer Landesamt für Verfassungsschutz?
3. Wie viele Überprüfungen erfolgten im Jahr 2024 mit welchem Ergebnis?

Zu Frage 1:

Die zeitweise Förderung von ATIB durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hat dazu geführt, dass inzwischen alle Anträge von nicht explizit zugelassenen Trägern generell mit dem jeweils aktuellen Bericht des Verfassungsschutzes abgeglichen werden.

Zu Frage 2

Die Überprüfung von Förderanträgen liegt in der Verantwortung des jeweils fördernden Ressorts.

Zu Frage 3

Über die Anzahl der Überprüfungen wird keine Statistik geführt. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse zu Förderanträgen von im Verfassungsschutzbericht geführten Organisationen für das Jahr 2024 vor.

Anfrage 19: „Ausbildungsrekord“ des Bremer Senats auch für junge schwerbehinderte Menschen?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 23. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Auszubildende, Dual-Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten und Einstiegsqualifizierungsteilnehmer mit Schwerbehinderung hat Bremen in den letzten fünf Jahren eingestellt (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

2. Wie viele davon wurden später befristet oder unbefristet in den öffentlichen Dienst übernommen?

3. Welche Ursachen sieht der Senat für diese geringen Zahlen, die der Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes nicht gerecht werden, und durch welche zusätzlichen Maßnahmen will er diese - auch angesichts der allgemein sinkenden Schwerbehindertenquote im bremischen öffentlichen Dienst unter die selbstgesetzte Grenze von sechs Prozent - erhöhen?

Zu Frage 1:

Von 2020 bis 2024 wurden insgesamt 57 Auszubildende, Dual-Studierende, Praktikant*innen im Anerkennungsjahr und Einstiegsqualifizierungsteilnehmer*innen mit Schwerbehinderung im bremischen öffentlichen Dienst eingestellt. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 1,4 Prozent aller eingestellten Auszubildenden bzw. dual Studierenden.

Zu Frage 2:

Von den 28 Auszubildenden, Anerkennungspraktikant*innen, EQ-Teilnehmenden und dual Studierenden mit Schwerbehinderung, die in den Jahren 2020 und 2021 eingestellt wurden und die ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, wurden 17 in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis im bremischen öffentlichen Dienst übernommen. In der Regel werden alle Auszubildenden oder Dual Studierenden, die in den sogenannten bedarfsorientierten Berufen für die Arbeit im bremischen öffentlichen Dienst ausgebildet worden sind, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung auch übernommen. Dass 11 Auszubildende bzw. Dual Studierende nicht übernommen worden sind, liegt daran, dass Ausbildungsverhältnisse abgebrochen oder verlängert wurden oder die Einstellungsunterlagen seitens der Auszubildenden abgelehnt wurden. Die Auszubildenden und Anwärter*innen der Einstellungsjahrgänge 2022, 2023 und 2024 befinden sich noch in einem Ausbildungsverhältnis, sodass eine Aussage zur Übernahme noch nicht getroffen werden kann.

Zu Frage 3:

Bei der Bewertung und Einordnung der genannten Zahlen und Quoten sind folgende Aspekte relativierend zu berücksichtigen: Nicht jeder Arbeitsplatz im bremischen öffentlichen Dienst ist gleichermaßen für schwerbehinderte Menschen geeignet. Die Arbeitsplätze im Polizeivollzugsdienst oder bei der Feuerwehr Bremen setzen zum Beispiel eine uneingeschränkte körperliche Eignung voraus. In den letzten 5 Jahren wurden alleine für diese beiden Bereiche insgesamt 1.139 Anwärter*innen eingestellt. Dies entspricht 28 Prozent aller Ausbildungsverhältnisse, was die geringe Schwerbehindertenquote in Bezug auf alle Ausbildungsverhältnisse etwas relativiert. Ein Problem liegt auch darin, dass insgesamt nur wenig Menschen mit Schwerbehinderung sich überhaupt bewerben. Dies wirkt sich auch auf die Einstellungsquote aus. Fraglich ist auch, ob alle Auszubildenden im Rahmen der Einstellung ihre Schwerbehinderung offenlegen. In der Regel handelt es sich um relativ junge Menschen, die ggf. die Schwerbehinderung auch als Stigma empfinden. Auch bei den Teilnehmenden der Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen, bei denen es sich größtenteils um Menschen handelt, die aus ihren Heimatländern flüchten mussten und die in der Regel noch nicht sehr lange in Deutschland leben, besteht die Vermutung, dass einige die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft noch nicht beantragt haben.

Der Senat bemüht sich, besonders Menschen mit Behinderung für eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zu gewinnen. Im Rahmen der Auswahlverfahren für Ausbildungsplätze kann für einen chancengleichen Zugang – sofern von den Bewerber*innen gewünscht – ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Daneben werden vom Aus- und Fortbildungszentrum für den bremischen öffentlichen Dienst (AFZ) in enger Abstimmung mit der Ansprechstelle Rehabilitation und Teilhabe bei der Agentur für Arbeit jährlich Ausbildungsplätze für Fachpraktiker*innen in der Hauswirtschaft für Menschen mit Behinderung vorgehalten. Darüber hinaus hat der Senat im Zuge der Ausbildungsplanung für das Jahr 2025 15 zusätzliche Ausbildungsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung beschlossen. Um diesen Personenkreis auf die vielfältigen Tätigkeitsbereiche aufmerksam zu machen und für eine Ausbildung oder ein duales Studium zu interessieren, hat die Freie Hansestadt Bremen in den letzten Jahren im Rahmen des DUODay in unterschiedlichen Einrichtungen des bremischen öffentlichen Dienstes Praxisplätze angeboten. Dieses Angebot wird auch in diesem Jahr erneut bestehen. Zudem erfolgt durch das AFZ eine gezielte Ansprache diverser Bildungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, um das Ausbildungsangebot dieser Zielgruppe bekannt zu machen. Weiterhin steht eine Kooperation zwischen dem Senator für Finanzen und der Institution „Inklupreneur“ unmittelbar bevor. Im Zuge der Kooperation soll pilothaft im Finanzressort ein Coaching durchgeführt werden, bei dem Menschen mit Behinderung selbst als Referent*innen in Erscheinung treten und so gezielter für das Thema sensibilisieren können. Der Ansatz des Coachings zielt auf mehrere Ebenen in der Organisation ab, wie zum Beispiel Personalgewinnung, Personalbindung und Arbeitgeberattraktivität. Die Erkenntnisse sollen nach Ablauf des Projektes bewertet und im Erfolgsfall mit allen Ressorts geteilt werden, um die Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten von Menschen mit Schwerbehinderung im bremischen öffentlichen Dienst kontinuierlich zu verbessern. Die Arbeitsbedingungen sollen so gestaltet werden, dass der barrierefreie Zugang zum Arbeitsplatz, einschließlich der Arbeitsmittel, gewährleistet ist. Hierbei werden auch die Angebote und Leistungen des Integrationsamtes genutzt, die dazu dienen, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen, zum Beispiel in Bezug auf die Ausstattung des Arbeitsplatzes oder die Arbeitsassistenz. Das Integrationsamt und die Integrationsfachdienste stehen beratend zur Verfügung.

Anfrage 20: Auskunftersuchen nach § 16 Bremisches Verfassungsschutzgesetz Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland vom 27. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Betroffene haben zwischen 2020 und 2024 einen Antrag auf Auskunft über die zu ihrer Person beim Landesamt für Verfassungsschutz gespeicherten Daten gemäß § 16 Bremisches Verfassungsschutzgesetz (BremVerfSchG) gestellt und in wie vielen dieser Fälle waren tatsächlich Daten der Antragsteller bei der Behörde vorhanden? Bitte die Zahlen nach Jahren sowie Antragstellern aus Bremen, Bremerhaven und anderen Bundesländern getrennt ausweisen.
2. Wie viele der Auskunftersuchen aus Ziffer 1. wurden vom Landesamt für Verfassungsschutz abgelehnt und welche der Gründe aus § 16 Absatz 2 BremVerfSchG waren für die Entscheidung jeweils ausschlaggebend? Bitte die Zahl der Ablehnungen getrennt nach den in § 16 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gründen sowie nach Jahren und getrennt für Bremen, Bremerhaven und andere Bundesländer aufführen.
3. Welchem Phänomenbereich (Linksextremismus, Rechtsextremismus, Islamismus oder ausländerbezogener Extremismus) waren die Antragsteller aus Ziffer 1, über die das Landesamt für Verfassungsschutz Daten gespeichert hatte, jeweils zuzuordnen? Bitte die Zahlen getrennt nach Jahren und für Bremen, Bremerhaven sowie für andere Bundesländer ausweisen.

Die Fragen eins und drei werden zusammen beantwortet:

In den Jahren 2020 bis 2024 wurden an das Landesamt für Verfassungsschutz folgende Auskunftsbegehren gemäß § 16 BremVerfSchG gerichtet:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl	170	103	83	95	87
davon Personen beim LfV gespeichert	11	13	9	17	9
davon aus Stadt Bremen: Bremerhaven: anderen Ländern:	10 - 1	11 - 2	7 - 2	15 1 1	7 - 2

Die Speicherungen erfolgten in folgenden Bereichen:

2020:

Bereich	Rechts-extremismus	Links-extremismus	Islamismus	Auslandsbezogener Extremismus	Verfassungsschutz-relevante Delegitimierung des Staates
Stadt Bremen	-	7	2	-	-
Bremerhaven	-	-	-	-	-
andere Länder	1	-	-	-	-

Eine Person aus Bremen war nicht aufgrund extremistischer Erkenntnisse, sondern einer durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz gespeichert.

2021:

Bereich	Rechts-extremismus	Links-extremismus	Islamismus	Auslandsbezogener Extremismus	Verfassungsschutz- relevante De-legitimierung des Staates
Stadt Bremen	-	6	3	-	-
Bremerhaven	-	-	-	-	-
andere Länder	1	1	-	-	-

Zwei Personen aus Bremen waren nicht aufgrund extremistischer Erkenntnisse, sondern aufgrund einer durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz bzw. im Bereich des Geheimschutzes gespeichert.

2022:

Bereich	Rechts-extremismus	Links-extremismus	Islamismus	Auslandsbezogener Extremismus	Verfassungsschutz- relevante De-legitimierung des Staates
Stadt Bremen	-	4	2	1	-
Bremerhaven	-	-	-	-	-
andere Länder	-	-	2	-	-

2023:

Bereich	Rechts-extremismus	Links-extremismus	Islamismus	Auslandsbezogener Extremismus	Verfassungsschutz- relevante De-legitimierung des Staates
Stadt Bremen	-	13	-	-	1
Bremerhaven	-	-	-	-	1
andere Länder	-	1	-	-	-

Eine Person aus Bremen war nicht aufgrund extremistischer Erkenntnisse, sondern einer durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz gespeichert.

2024:

Bereich	Rechts-extremismus	Links-extremismus	Islamismus	Auslandsbezogener Extremismus	Verfassungsschutz-relevante Delegitimierung des Staates
Stadt Bremen	1	5	1	-	-
Bremerhaven	-	-	-	-	-
andere Länder	-	-	1	-	-

Eine Person aus einem anderen Land war nicht aufgrund extremistischer Erkenntnisse, sondern einer durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 34a Gewerbeordnung gespeichert.

Zu Frage 2:

Im Gegensatz zum Bundesverfassungsschutzgesetz und dem Verfassungsschutzrecht anderer Länder sieht § 16 BremVerfSchG keine grundsätzliche Ablehnung eines Auskunftersuchens vor. Die begehrte Auskunft wurde und wird daher zu allen Auskunftersuchen erteilt, zu denen Speicherungen vorhanden sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der antragstellenden Person sämtliche gespeicherten Informationen mitgeteilt werden können. Vielmehr ist für jede einzelne Information anhand der Kriterien des § 16 Abs. 2 BremVerfSchG zu prüfen, ob diese der Person offengelegt werden kann oder ob sie geheimhaltungsbedürftig ist. Die einer Mitteilung der Erkenntnis entgegenstehenden Gründe schließen sich dabei nicht gegenseitig aus, sondern sind vielfach kumulativ erfüllt.

Anfrage 21: Soll der „Demokratietag“ ein „Anti-AfD-Tag“ sein? Anfrage der Abgeordneten Holger Fricke, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland vom 28. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Teilt der Bremer Senat die von der Abgeordneten Miriam Strunge (Die Linke) in der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft am 23. Januar 2025 vertretende Auffassung, dass der vom Parlament mehrheitlich beschlossene „Demokratietag“ von den Schulen auch als ein „Anti-AfD-Tag“ organisiert werden kann?
2. Wie ist die Äußerung der Abgeordneten Miriam Strunge aus Sicht des Senats mit Blick auf die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates zur parteipolitischen Neutralität, dem auch die öffentlichen Schulen unterworfen sind, zu bewerten?
3. Stimmt der Senat der Aussage zu, dass am Demokratietag an den Schulen parteiunabhängig vor allen Formen extremistischer Bestrebungen im Land Bremen aufgeklärt und gewarnt werden soll, und wenn ja, wie will man dafür Sorge tragen, dass diese Vorgabe in der Unterrichtspraxis umgesetzt wird?

Zu Frage 1:

Dem Senat obliegt es nicht, die politischen Äußerungen einer Abgeordneten zu bewerten.

Zu Frage 2:

In Bezug auf die Äußerungen einer Abgeordneten gilt das zu Frage 1 ausgeführte. Einzugehen ist indes auf die von den Fragestellenden behauptete Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität an öffentlichen Schulen, denn eine vollständige politische Neutralität von verbeamteten oder tarifbeschäftigten Lehrkräften oder anderen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schule gibt es nicht.

Es ist richtig, dass das Beamtenrecht Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch zu erfüllen und sich durch ihr ganzes Verhalten zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Betätigen sich Lehrerinnen und Lehrer politisch, müssen sie die Mäßigung und Zurückhaltung wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt – so § 33 Beamtenstatusgesetz.

Lehrkräfte sind dem Bremischen Schulgesetz und der Landesverfassung verpflichtet. Laut Landesverfassung ist es der Auftrag der Schule, zu einer Gemeinschaftsgesinnung zu erziehen, „die auf der Achtung vor der Würde jedes Menschen und auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung beruht“ (Artikel 26 Nr. 1 Bremische Landesverfassung).

Das heißt konkret: Für Lehrkräfte endet jede Neutralität dort, wo Grund- und Menschenrechte in Frage gestellt werden oder z. B. rassistische oder rechtsextreme Positionen vertreten werden. Hier sind Lehrkräfte verpflichtet, derartige Positionen – auch wenn sie von wählbaren politischen Parteien kommen – anzusprechen und sachlich einzuordnen.

Die Lehrkräfte handeln in Unterricht und Schulleben dabei auch entsprechend der Richtlinie zu „Werbung an Schulen“, nach der die Werbung für oder gegen politische Parteien und parteiähnliche Vereinigungen, auch bei Bürgerschafts- und Bundestagswahlen, nicht zulässig ist. Grundsätzlich zulässig ist aber Werbung, die zum Engagement für die Durchsetzung politischer Ziele auffordert.

Zu Frage 3:

Ein Demokratietag kann und soll von Schulen mit individueller, gerne unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung gestaltet und durchgeführt werden. Der Senat macht hierzu keine Vorgaben und begrüßt im Übrigen Schwerpunktsetzungen, bei denen die Interessen der Schüler:innen berücksichtigt werden und diese direkt beteiligt sind an der Gestaltung.

Der Senat ist der Auffassung, dass die Lehrkräfte im Land Bremen im Sinne von Schulgesetz und Landesverfassung dabei die Erziehung der Schüler:innen zur Bereitschaft, politische und soziale Verantwortung zu übernehmen im Blick haben (§5 BremSchulG). Im Übrigen gilt für die fachliche Arbeit der Lehrkräfte auch im Kontext eines Demokratietages der bewährte Beutelsbacher Konsens der politischen Bildung mit seinem Kontroversitätsgebot, d.h. was in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird, muss auch im Unterricht kontrovers dargestellt werden, dem Überwältigungsverbot (auch „Indoktrinationsverbot“ genannt) und dem Ziel, Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, eine politische Situation und ihre eigene Interessenlage zu analysieren sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne ihrer Interessen zu beeinflussen. Damit ist das Ziel eines Demokratietages sehr gut beschrieben.

Anfrage 22: Wie will der Senat künftig mit ausreisepflichtigen Personen in der Kirche umgehen?

Anfrage des Abgeordneten Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 29. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen befinden sich aktuell im Land Bremen im Kirchenasyl beziehungsweise halten sich trotz negativ beschiedenem Dossierverfahren in einer Kirche im Land Bremen auf?

2. Inwieweit darf der Senator für Inneres und Sport auch Personen aus dem Bremer Kirchenasyl in ihre Heimatländer beziehungsweise in das zuständige Land nach Dublin III zurückführen, wenn die betroffenen Personen in einem anderen Bundesland gemeldet sind?

3. Wie wird der Bremer Senat ab Februar 2025 mit Menschen umgehen, deren Dossierverfahren negativ beschieden wurde und die sich dennoch weiter in der Kirche aufhalten?

Zu Frage 1:

Mit Stand zum 31.12.2024 befanden sich 16 Personen im Rahmen eines Dossierverfahrens im Kirchenasyl in Bremen, für die das Migrationsamt zuständig ist. Die übrigen Ausländerbehörden in Bremen hatten zum Stichtag keine Dossierverfahren zu verzeichnen. Es erfolgen Mitteilungen sowohl durch die Kirchen als auch durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Bremischen Ausländerbehörden werden aber nicht für Personen zuständig, die aus anderen (Bundes-)Ländern stammen und in Räumlichkeiten Bremischer Gemeinden zum Kirchenasyl aufgenommen werden. Daher erhalten die Bremischen Ausländerbehörden zu diesen Fällen keine Mitteilung und können entsprechend nicht angeben, wie viele Personen sich insgesamt in Räumlichkeiten der Kirchen in Bremen aufhalten.

Zu Frage 2:

Ist die Ausländerbehörde eines anderen (Bundes-)Landes für die Organisation der Überstellung zuständig, kann sie zur Durchführung der Überstellung um Amtshilfe der Bremischen Polizeibehörden ersuchen. Dies ist bislang nicht vorgekommen.

Zu Frage 3:

Der Senator für Inneres und Sport plant keinerlei Abschiebungen aus dem Kirchenasyl während des laufenden Dossierverfahrens.

Bei Gesprächen mit der Bremischen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover wurde vereinbart, dass die Landeskirchen ihren Gemeinden deutlich machen, dass das Dossierverfahren als solches in Zukunft nur Bestand haben kann, wenn die Regeln eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, die abschließende Entscheidung des BAMF über das Härtefalldossier zu respektieren. Der Senator für Inneres und Sport wird auch mit einzelnen Gemeinden hierzu das Gespräch suchen.

Sofern diese Regeln in Zukunft wieder befolgt werden, wird keine Notwendigkeit bestehen, Personen aus Gemeinderäumen der Kirchen zu überstellen.

**Anfrage 23: Ausbildung und Einsatz von Assistenzhunden in Bremen
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 31. Januar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Ausbildungsstätten und Ausbildungsplätze für Assistenzhunde gibt es in Bremen und bieten diese genügend Plätze, um der Nachfrage gerecht zu werden?
2. Plant der Senat die Zutrittsrechte für Assistenzhunde besser bekannt zu machen und wenn ja, wie?
3. Ist dem Senat bekannt, wie viele Rettungen durch Assistenzhunde in den letzten Jahren ermöglicht wurden und wie viele Rettungen durch eine Leine verhindert oder zumindest verzögert wurden?

Zu Frage 1:

In der Assistenzhundeverordnung des Bundes ist geregelt, wie die Ausbildung von Assistenzhunden und die Anerkennung der ausgebildeten Hunde stattfindet. Die Ausbildungsstätten werden nicht von Land oder Bund betrieben, sondern sind freie wirtschaftliche Unternehmen. Das Land Bremen betreibt keine eigenen Ausbildungsstätten und erkennt auch Ausbildungen an, die nicht in Bremen stattgefunden haben. Im Jahr 2024 sind acht Assistenzhunde im Land Bremen anerkannt worden, davon einer in Bremerhaven. In 2023 sind fünf Assistenzhunde anerkannt worden, davon ebenfalls einer in Bremerhaven. Von einem Mangel an Ausbildungsplätzen für Assistenzhunde im Land Bremen ist nicht auszugehen.

Zu Frage 2:

Der Senat hat das Hundegesetz in neuer Fassung beschlossen. Öffentlichkeitsarbeit speziell zu den Regelungen zu Assistenzhunden über die Veröffentlichung im Amtsblatt und im Transparenzportal hinaus hat bislang nicht stattgefunden. Sie ist aber wegen ihrer besonderen Bedeutung für Menschen mit Behinderung nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vorgesehen.

Zu Frage 3:

In der neu beschlossenen Fassung des Hundegesetzes im Land Bremen werden Assistenzhunde von der Leinenpflicht befreit. Diese Gleichstellung von Assistenzhunden im Allgemeinen mit zum Beispiel Blindenführhunden im Speziellen oder mit Hunden des Such- und Rettungsdienstes trägt Sorge dafür, dass es keine Behinderungen der Hunde in ihrer Tätigkeit als Assistenzhund gibt. Halterinnen und Halter von Assistenzhunden sind nicht zu Meldungen über einzelne Hilfeleistungen verpflichtet. Der Senat hat daher keine Kenntnis über erfolgte oder behinderte Aktivitäten der Hunde.

**Anfrage 24: Praxis der „Haushaltssperre“
Anfrage der Abgeordneten Klaus-Rainer Rupp, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen
und Fraktion Die Linke
vom 7. Februar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wann haben die haushalterischen Bewirtschaftungsmaßnahmen („Haushaltssperren“) jeweils geendet, die 2024 nach Verabschiedung des Haushalts 2024/2025 von mehreren Ressorts verhängt wurden?
2. Sind in diesem Jahr erneut haushalterische Bewirtschaftungsmaßnahmen von Ressorts angeordnet worden?
3. Sind erneute haushalterische Bewirtschaftungsmaßnahmen derzeit von einzelnen Ressorts geplant?

Zu Frage 1:

Im Haushaltsvollzug 2024 haben folgende Fachressorts Bewirtschaftungsmaßnahmen erlassen:

- Die Senatorin für Kinder und Bildung, mit Erlass vom 25.07.2024, für den Produktplan 21 Kinder und Bildung in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde.
- Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration mit Erlass vom 22.07.2024 für die Produktpläne 31 Arbeit und 41 Jugend und Soziales in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde.
- Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft mit Erlass vom 25.06.2024 für den Produktplan 61 Klima, Umwelt und Landwirtschaft im Haushalt der Stadtgemeinde für die konsumtiven Ausgaben.
- Die Senatorin für Justiz und Verfassung mit Erlass vom 30.09.2024 für den Produktplan 11 Justiz und Verfassung im Haushalt des Landes.

Mit Ausnahme der Produktpläne 61 Klima, Umwelt und Landwirtschaft endeten die Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Jahresabschluss 2024 am 31.12.2024.

Im Falle des Produktplans 61 Klima, Umwelt und Landwirtschaft wurden die erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen bereits am 29.08.2024 aufgehoben.

Zu Frage 2:

Im Haushaltsvollzug 2025 sind ressortseitig bisher keine Bewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet worden.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich wird im Rahmen des unterjährigen Vollzugscontrollings seitens der Fachressorts jeweils geprüft, ob und inwieweit Maßnahmen zur Einhaltung des Budgets erforderlich sind.

Frage 25: Auswirkung der Erhöhung des Landesmindestlohns auf Sportvereine Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 10. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Welche Herausforderungen bringen die jüngsten Steigerungen des Landesmindestlohns nach Einschätzung des Senats für die hiesigen Sportvereine mit sich?
2. Wie werden die mit der Erhöhung des Landesmindestlohns verbundenen Kostensteigerungen für die Vereine refinanziert?
3. Inwiefern hat der Senat Kenntnis von Fällen, in denen Beschäftigte Stunden reduzieren mussten, um unterhalb der Beschäftigungsgrenze zu verbleiben?

Zu Frage 1:

Seit dem 1. November 2024 betrug der Landesmindestlohn 13,46 Euro (brutto) je Zeitstunde. Bei einer Verdienstgrenze von 538 Euro ergab dies eine maximale Arbeitszeit von 39,97 Stunden pro Monat (ca. 9,19 Stunden pro Woche).

Seit dem 1. Februar 2025 beträgt der Landesmindestlohn 14,28 Euro (brutto) je Zeitstunde. Bei einer Verdienstgrenze von 556 Euro ergibt das eine maximale Arbeitszeit von 38,94 Stunden pro Monat (ca. 8,95 Stunden pro Woche).

Daraus ergibt sich eine Differenz von 0,24 Stunden pro Woche oder 1,03 Stunden pro Monat, um die betroffenes Personal kürzer beschäftigt werden darf.

Dies trifft jedoch nur auf dasjenige Personal zu, welches bereits zuvor die Verdienstgrenze erreicht hat. Neben einer möglichen Reduzierung der Arbeitszeit ergeben sich finanzielle Mehrbelastungen für diejenigen Vereine, welche Personal unterhalb der Verdienstgrenze beschäftigen. Hier ergibt sich eine Kostensteigerung von 0,82 € je Zeitstunde auf Basis der individuell vereinbarten wöchentlichen Arbeitsstunden. Im Hinblick auf den gesellschaftlichen Kontext, welcher bei der Bemessung des Mindestlohns zu beachten ist, sind aus Sicht des Senats die Herausforderungen für den organisierten Sport zur Umsetzung des Landesmindestlohns vertretbar.

Zu Frage 2:

Es sind aus Haushaltsmitteln des Landes Bremens keine Refinanzierungsmöglichkeiten für gestiegene Personalkosten der Vereinsbeschäftigten vorhanden. Kostensteigerungen sind daher ebenso wie die bereits bestehenden Lohnkosten durch die Arbeit gebenden Sportvereine zu erbringen.

Zu Frage 3:

Daten über die Beschäftigungsverhältnisse der Sportvereine werden nicht erhoben. Es liegen demnach auch keine Daten über möglich Stundenreduzierungen vor.

Frage 26: Drogentote in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Sina Dertwinkel, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 11. Februar 2025

1. Wie viele Drogentote gab es im Jahr 2024 im Land Bremen und wie hat sich diese Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte das Alter, die Herkunft und getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben)?

2. Wie steht Bremen im Bundesvergleich mit den anderen Bundesländern dar?

3. Welche Maßnahmen ergreift der Bremer Senat, um die Anzahl der Drogentoten im Land Bremen zu reduzieren?

Zu Frage 1:

Im Jahr 2024 sind im Land Bremen insgesamt 35 polizeilich registrierte drogenbedingten Todesfälle zu beklagen, 30 davon in der Stadt Bremen und 5 in Bremerhaven:

	2020	2021	2022	2023	2024
Drogentote BL HB	41	25	29	27	35
davon in Stadt HB	37	24	26	23	30
davon in BHV	4	1	3	4	5

Tab.1: Polizeilich registrierte drogenbedingten Todesfälle in den Jahren 2020 bis 2024

Bei der folgenden Tabelle handelt sich um eine Aufstellung der einzelnen Todesfälle pro Jahr mit Altersangabe zum Todeszeitpunkt. Die Todesfälle in der Stadt Bremen sind blau markiert, die Todesfälle in Bremerhaven sind grün markiert. Nähere Altersangaben zum Jahr 2020 liegen nicht vor.

	2020	2021	2022	2023	2024
Polizeilich	zu diesem	30	36	60	40
registrierte	Jahr liegen	26	33	26	57
drogenbed.	keine	34	34	50	24
Todesfälle	differenzierten	38	39	41	50
mit	Altersangaben	52	61	38	26
Altersangabe	zum	37	43	56	54
pro Jahr	Todezeitpunkt	42	54	49	30
	vor	42	30	54	54
		52	45	38	55
		52	33	35	58
		28	25	39	61
		38	28	51	39
		40	58	34	48
		35	28	65	52
		53	23	33	39
		38	26	33	54
		65	32	55	49
		29	41	43	52
		56	48	58	46
		55	23	53	39
		52	37	30	29
		33	36	55	57
		41	41	66	19
		31	35	46	66
		50	35	40	30
			43	35	46
			26	52	31
			24		54
			27		42
					31
					57
					24
					47
					25
					35
Altersdurchschnitt Land	45,25 Jahre	41,96 Jahre	36 Jahre	45,75 Jahre	43,43 Jahre

Die Herkunft der betroffenen Personen wird im Rahmen des polizeilichen Monitorings nicht standardisiert erfasst. Eine entsprechend kurzfristige, manuelle Erhebung der jeweiligen Herkunft war im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zu Frage 2:

Zu dieser Frage stehen die Daten des Bundeskriminalamts für Deutschland im Jahr 2024 noch nicht zur Verfügung, genauso wenig die Daten des Statistischen Landesamts für 2024.

Für das Jahr 2023 ergab sich laut Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität des Bundeskriminalamts folgender Sachverhalt:

Angesichts von 2.227 polizeilich registrierten drogenbedingten Todesfällen in Deutschland und 27 drogenbedingten Todesfällen in Bremen ergab sich in 2023 mit der Belastungszahl von 3,9 eine grundsätzlich vergleichsweise hohe anteilige Belastung in unserem Bundesland, die aber geringer als in den Stadtstaaten Berlin (7,2) und Hamburg (4,7) und in den Flächenländern NRW (4,8) und Saarland (4,1) war.

Zu Frage 3:

Der Senat begegnet den durch das zunehmende Aufkommen von Crack und synthetischen Substanzen gestiegenen Sterbe-Risiken von drogenkonsumierenden Menschen folgendermaßen:

1. Monitoring

Die Durchführung von Schnelltests auf Fentanyl und Nitazene im Drogenkonsumraum bei unerwarteten Drogenwirkungen bzw. Notfällen wird fortgeführt, um Veränderungen und Trends auf dem Drogenmarkt frühzeitig zu erkennen.

Des Weiteren wird die Bremer Landesverordnung zur Durchführung von DrugChecking-Modellprojekten zur Abstimmung gebracht, um darauf aufbauend kurzfristig Modellprojekte zur besseren Erkennung von im Umlauf befindlichen gefährlichen Substanzen im Bundesland konzipieren zu können.

2. Strukturierte Kommunikation mit den beteiligten Notfall-Diensten und Einrichtungen:

Das bereits am 18. Dezember 2024 anlässlich der Detektierung von Nitazene-Beimischungen ausgelöste Warnsystem an alle zuständigen Fachdienste (u. a. Rettungsdienste, Krankenhäuser, Polizei, Drogen- und Wohnungslosenhilfe, Suchtmediziner:innen) und den Magistrat Bremerhaven wird weiter ausgearbeitet und in ein noch auszuarbeitendes nationales Warnsystem eingearbeitet. Das lokale Monitoring wird national (aktuell im NEWS-Projekt des IFT) und in der EU geteilt, damit ein umfassendes Bild durch alle Akteur:innen in Zusammenarbeit erstellt kann.

3. Sensibilisierung und Wissensvermittlung:

Information und Aufklärung über Wirkungen und Risiken von jeweils neu auftretenden Substanzen für verschiedene Risiko-Gruppen und die Allgemeinbevölkerung werden über die Bremer und Bremerhavener Drogen- und Wohnungslosenhilfesysteme und über öffentliche Mitteilungen weitergegeben, wie beispielsweise in der Pressemitteilung vom 22. Januar. Die adressat:innengerechten Kommunikation wird entsprechend weiterentwickelt.

Genauso werden Fachpersonen, die in ihrer täglichen Arbeit potentiell mit neu verbreiteten Substanzen in Kontakt kommen, über die Wirkungen und Risiken sowie Interventionsmöglichkeiten im Notfall informiert.

4. Medizinische Maßnahmen:

Ein rascher Zugang zur Notfallmedikation wird durch die Verbreitung von Naloxon per Nasenspray weiterhin in der niedrigschwelligen Drogenhilfe und für Konsumierende in Bremen erleichtert und es werden entsprechende Anwendungsschulungen im Versorgungssystem und mit Konsumierenden durchgeführt.

Der Senat setzt sich weiterhin für die Stärkung der Regelsubstitution ein.

5. Ausbau der Drogenhilfeangebote:

Der Drogenkonsumraum hat in den vergangenen Monaten durch zahlreiche Notfallrettungen in und außerhalb seinen Beitrag zur Überlebenssicherung einer besonders gefährdeten konsumierenden-Gruppe gezeigt. Der Senat setzt sich für den Ausbau der Drogenhilfe auch in den Stadtteilen Gröpelingen und Neustadt

ein, um möglichst vielen durch ihren Drogenkonsum gefährdeten Menschen Hilfestellungen zur Risikominimierung und Überlebenssicherung, zur Konsumreduktion und zum Ausstieg aus dem Drogenkonsum geben zu können.

6. Bekämpfung des öffentlichen Drogenhandels:
Die Polizei Bremen führt regelmäßig zivile und uniformierte Maßnahmen zur Bekämpfung der öffentlich wahrnehmbaren Betäubungsmittelkriminalität durch. Diese Maßnahmen erfolgen auf Grundlage polizeilicher Erkenntnisse insbesondere an exponierten Örtlichkeiten und bekannten Aufenthaltsorten der Betäubungsmittelhändlerszene insbesondere in der Bahnhofsvorstadt, im Viertel und in Gröpelingen. Trotz gezielter Maßnahmen einschließlich zum Teil offensiver Polizeipräsenz konnten nachhaltige Erfolge im Hinblick auf eine Reduzierung der Drogenszene aus Sicht der Polizei Bremen noch nicht ausreichend verzeichnet werden. Maßnahmen nach dem Strafrecht, Ausländerrecht sowie anlassbezogene Ingewahrsamnahmen werden konsequent durchgesetzt. Es ist festzustellen, dass bei Festnahmen etc. von Drogenhändler:innen unverzüglich neue Personen der Szene nachrücken.

Frage 27: Kirchenasyl in Bremen auch für Personen aus anderen Bundesländern?

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 11. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Was geschieht nach Ablauf des Kirchenasyls mit den Personen, die für ihr Kirchenasyl aus anderen Bundesländern nach Bremen kamen und wie viele Personen betraf das in den letzten drei Jahren?
2. Gibt es ein standardisiertes Verfahren zur Rückführung in die zuständigen Bundesländer: wie oft wurde dieses in den letzten drei Jahren angewendet und wie viele Personen blieben nach Beendigung des Kirchenasyls letztlich doch in Bremen?
3. Setzt sich der Senat dafür ein (wenn ja, wie und mit welchen bisherigen Ergebnissen), dass Kirchenasylfälle in Bremen künftig nur noch Fälle umfassen, in denen bremische Ausländerbehörden die Zuständigkeit haben?

Zu Frage 1:

Als Ablauf des Kirchenasyls wird nachfolgend der Abschluss des Dossierverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz: BAMF) verstanden. Nach Ablauf des Kirchenasyls hat die aufgenommene Person die kirchlichen Räumlichkeiten zu verlassen und selbstständig in das zuständige Bundesland zurückzukehren. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann hierbei durch die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge Unterstützung bei Tragung der Reisekosten gewährt werden.

Der Senat führt keine Statistik darüber, wie viele Kirchenasylfälle in Bremen sich in Fremdunterbringung befinden. Diese Daten werden nicht erfasst. Auf Anfrage bei den Landeskirchen ergibt sich, dass gegenwärtig in der Stadtgemeinde Bremen in keinem der 12 bestehenden Kirchenasylfälle eine Fremdunterbringung vorliegt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven bestehen gegenwärtig 19 Fälle von Fremdunterbringung. Hintergrund der fehlenden Datenvorhaltung ist, dass für Kirchenasylfälle in Fremdunterbringung die bremischen Ausländerbehörden nicht zuständig sind und in der Regel auch keine Kenntnis erlangen. Die Mitteilungspflicht der aufnehmenden Kirche besteht nur gegenüber dem BAMF, welches wiederum die *zuständige* Ausländerbehörde informiert. Eine Beteiligung der *örtlichen* Ausländerbehörde findet hingegen nicht statt.

Zu Frage 2:

Es gibt kein standardisiertes Verfahren für die Rückkehr von Personen, die nach Ablauf des Kirchenasyls in ihre Aufnahmeeinrichtung zurück müssen. Dem Senat ist kein Fall bekannt, in dem die Rückkehr in die Aufnahmeeinrichtung problematisch gewesen wäre.

Die Rückkehr ließe sich aber auch im Wege des Verwaltungszwangs durchsetzen.

Zu Frage 3:

Der Senat setzt sich für die Reduktion der Fremdunterbringungs-Fälle ein. Hierzu steht der Senator für Inneres und Sport (SIS) in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bremischen Evangelischen Kirche und der Lutherisch-Evangelischen Landeskirche Hannover.

Bezüglich der länderübergreifenden Kirchenasylgewährung haben der SIS und die Kirchen ein gemeinsames Verständnis erzielt, wie der gemeinsamen Presseerklärung vom 19.12.2024 entnommen werden kann.

Frage 28: Wie unterstützt der Senat Bovenschulte den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur für Unternehmen in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Martin Michalik, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 11. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wann hat der Initiativkreis Wasserstoff zuletzt getagt und welche konkreten Ergebnisse oder Beschlüsse wurden bisher in diesem Gremium gefasst?

2. Welche Strategie verfolgt der Senat aktuell, um die Verfügbarkeit von Wasserstoff für Unternehmen im Land Bremen, sofern der Wunsch besteht, sicherzustellen und welche konkreten Pläne oder Projekte, wie etwa den Ausbau von Wasserstoff-Infrastruktur, die Bereitstellung von Fördermitteln oder die Unterstützung von Pilotprojekten, sind in diesem Jahr geplant?

3. In welchem Umfang ist die Wirtschaftsförderung Bremen bereits im Austausch mit Unternehmen, die eine Umstellung auf Wasserstofftechnologien planen oder Interesse daran haben und welche konkreten Unterstützungsangebote gibt es für diese Unternehmen?

Zu Frage 1:

Der Initiativkreis Wasserstoff ist ein Austausch- und Vernetzungsformat für die Akteure der Wasserstoffwirtschaft im Land Bremen. Es werden keine Beschlüsse gefasst. Der Initiativkreis ist zuletzt zum dritten Mal am 13.01.2025 in Bremen im ECO-MAT zusammengekommen. Mehr als 100 Teilnehmende wurden über den aktuellen Stand der Wasserstoffwirtschaft im Land Bremen informiert. Das Programm wurde abgerundet durch eine Podiumsdiskussion zur Zukunft des Wasserstoffs im Land Bremen sowie einen Vortrag der „New Energy Coalition“. Die „New Energy Coalition“ ist ein gemeinnütziges Netzwerk zur Transformation des Energiesektors mit Sitz in Groningen, die Bremer Mitgliedschaft wurde im Januar 2025 unterzeichnet.

Zu Frage 2:

Der Fernleitungsnetzbetreiber Gasunie rüstet derzeit im Rahmen der Errichtung eines Wasserstoff-Kernetzes eine vorhandene Ferngasleitung auf Wasserstoff um, die Anschlussleitung zum Stahlwerk Bremen soll in diesem Jahr fertiggestellt werden. Der Vorstand der Gasunie hat die Realisierung dieses Projekts gegenüber Staatsrätin Frese am 16. Januar 2025 in Groningen explizit bestätigt. Die Genehmigung des Kernetzes umfasst außerdem den geplanten Neubau einer Ferngasleitung von Emsfleth nach Bremerhaven. Hierfür ist jedoch noch die Aufnahme in den von der Bundesnetzagentur zu genehmigenden Netzentwicklungsplan Gas & Wasserstoff erforderlich.

Die Verfügbarkeit von Wasserstoff für das Bremer Stahlwerk soll durch den Anschluss an das Wasserstoff-Kernetz sowie durch den Bau von geförderten Elektrolyseuren

vor Ort sichergestellt werden. Rechtskräftige Förderbescheide für diese Vorhaben liegen vor. Der Wasserstoffbedarf weiterer Unternehmen wird von der Geschäftsstelle Wasserstoffwirtschaft bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (SWHT) und den Wirtschaftsförderungsgesellschaften Wirtschafts-förderung Bremen GmbH (WFB) und Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) im Gespräch mit Unternehmen geprüft. Hierfür wurde u. a. der Kontakt zu bekannten Gasgroßverbrauchern in Bremen und Bremerhaven aufgenommen, die als mögliche Ankerkunden für Gewerbe- oder Industriegebiete dienen können. Aktuell ist eine starke Zurückhaltung zu beobachten. Parallel finden Gespräche mit der wesernetz Bremen GmbH (wesernetz) als Verteilnetzbetreiber statt. Von dem Unternehmen entwickelte Szenarien für eine mögliche Wasserstoffversorgung wurden bereits beim ersten Initiativkreis im Oktober 2022 vorgestellt. Notwendige Umrüstungen im Verteilnetz müssten intensiv mit allen Beteiligten abgestimmt werden. Die Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff soll durch vier Elektrolyseurprojekte sichergestellt werden: Der Senat fördert einen 2 Megawatt Elektrolyseur beim Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme IWES (Fraunhofer IWES) und einen 10 Megawatt Elektrolyseur beim Stahlwerk AcelorMittal Bremen GmbH. Zudem wurde die Förderung eines 50 Megawatt Elektrolyseurs beim Stahlwerk durch Bundes- und Landesmitteln beschieden. In Bremerhaven wurde ein 2 Megawatt Elektrolyseur in Betrieb genommen, der ebenfalls durch den Bund gefördert wird. Für den Verkehrssektor steht in Bremen und Bremerhaven jeweils eine Wasserstofftankstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle Wasserstoffwirtschaft erarbeitet gemeinsam mit der Hafenteilung von SWHT, der „New Energy Coalition“ und den interessierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven einen Antrag für ein „Hydrogen Valley“. Ein „Hydrogen Valley“ ist ein Gebiet, in dem Produktion, Speicherung, Transport und Nutzung von Wasserstoff in einem integrierten Ansatz entwickelt und demonstriert wird. Mit dem Antrag sollen europäische Fördermittel in Höhe von 9 Mio. Euro im Wesentlichen für Investitionen und begleitende Forschung und Entwicklung eingeworben werden.

Zu Frage 3:

Die WFB bearbeitet das Thema Wasserstoff aktiv bei der Betreuung der Unternehmen durch einen intensiven Austausch mit diesen an den jeweiligen Wirtschaftsstandorten. Bei Ansiedlungsbemühungen im nationalen wie auch im internationalen Kontext, die durch die norddeutsche HY-5 Wasserstoff-Initiative als nationale und internationale Kommunikations- und Marketingplattform unterstützt werden, ist das Thema Wasserstoff ebenfalls relevant. Dafür ist ein themen-bezogenes Ansiedlungs- und Kooperationskonzept entwickelt worden. Hinzu kommen Auftritte auf diversen wasserstoffrelevanten Fachmessen. Die zentrale Messe ist dabei die Hydrogen Technology Expo (HTE). Daneben spielt Wasserstoff ebenso eine Rolle bei Fachmessen wie der Space Tech Expo in Bremen oder der Internationalen Luft- und Raumfahrttausstellung (ILA) in Berlin.

Die BIS ist in die Aktivitäten der Bremerhavener Unternehmen begleitend eingebunden und setzt hierfür das GRW-geförderte Regionalmanagement Wasserstoff ein. Sie nimmt an der Klimakooperation Fischereihafen teil, ist im laufenden Austausch mit der bremenports GmbH & Co. KG für den Überseehafen und steht im Rahmen von Bestandspflegebesuchen laufend im Austausch mit Unternehmen. Des Weiteren werden Studien zur Abschätzung des Wasserstoff- und Infrastrukturbedarfs durchgeführt. Die BIS steht zudem im laufenden Austausch mit dem Netzbetreiber wesernetz, um die Wasserstoffbedarfe und die Erfordernisse einer Infrastrukturentwicklung zu diskutieren.

Die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) sowie die BIS haben 2024 Förderungs-möglichkeiten für den Einsatz von Wasserstoff veröffentlicht. Derzeit sind acht Vorhaben in Bearbeitung, erste Bewilligungen sollen im März 2025 erfolgen. Weitere Förderanträge sind möglich.

Die Vernetzung der Unternehmen untereinander und mit relevanten Stakeholdern erfolgt ergänzend zum Initiativkreis Wasserstoff durch das jährliche Wasserstoffsymposium der BIS in Bremerhaven. Kleinere themenspezifische Austauschformate mit ausländischen Unternehmen werden anlässlich von Delegationsbesuchen z. B. im Rahmen der HY-5 Initiative in Bremen und Bremerhaven organisiert. Hier geht es

auch um die Anbahnung von B2B. Der Stammtisch Wasserstoff-Mobilität wird von SWHT unter Einbeziehung von WFB und BIS durchgeführt.

**Frage 29: Verlust der doppelten Staatsangehörigkeit bei Straftätern
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 11. Februar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie steht der Senat zu der jüngsten Bekräftigung des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 6. bis 8. Dezember 2023, wonach alle erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten geprüft, geschaffen und genutzt werden sollen, dass Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die wegen der Begehung einer Straftat nach § 129a Strafgesetzbuch (StGB) oder einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt wurden, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren müssen?
2. Welche Maßnahmen hat der Senat in diesem Zusammenhang bislang ergriffen, um die Möglichkeit des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit?
3. Welche Hürden sieht der Senat noch, um diese Forderung der Innenministerkonferenz künftig im Land Bremen durchzusetzen?

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Eine gesetzliche Regelung, die den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit vorsieht, wenn sie wegen schwerer staatsgefährdender Straftaten verurteilt wurden, setzt eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes voraus. Hierfür ist der Bundesgesetzgeber zuständig. Landeshoheitliche Möglichkeiten bestehen nicht.

**Frage 30: Gibt es genügend Abschiebehaftplätze im Land Bremen?
Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 11. Februar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Über wie viele Abschiebehaftplätze verfügt das Land Bremen und wo befinden sich diese (bitte für beide Stadtgemeinden angeben)?
2. Wie viele dieser Abschiebehaftplätze waren am 31. Dezember 2024 belegt und wie viele waren in den Jahren 2022, 2023 und 2024 durchschnittlich belegt?
3. Inwieweit erachtet der Bremer Senat die Kapazitäten für die Abschiebehafte im Land Bremen als auskömmlich?

Zu Frage 1:

Das Land Bremen verfügt derzeit über 16 freie Abschiebehaftplätze, von denen 12 für Männer und 4 für Frauen konzipiert sind. Die Abschiebungshafteinrichtung befindet sich im Polizeigewahrsam der Polizei Bremen. Auch die Fälle der Stadtgemeinde Bremerhaven werden in der Einrichtung untergebracht.

Zu Frage 2:

Zum Stichtag war kein Abschiebehaftplatz belegt. Im Jahr 2022 gab es keinen Abschiebehaftefall. In den Jahren 2023 und 2024 waren durchschnittlich 2 Abschiebehafteplätze belegt.

Im Jahr 2023 war in den Monaten Juni, August, November und Dezember jeweils ein Platz belegt. Im Jahr 2024 waren im März, Mai, Juni und Dezember jeweils zwei Plätze und im August und September ein Platz belegt.

Zu Frage 3:

Mit Blick auf die derzeitige Auslastung sowie dem Bestreben des Senats, Rückführungen so verhältnismäßig wie möglich zu gestalten, besteht derzeit keine Notwendigkeit, die Abschiebehaftplätze auszubauen.

Frage 31: Wen schiebt der Senat Bovenschulte eigentlich ab?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

vom 11. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele der im Jahr 2024 insgesamt 84 zurückgeführten Personen aus dem Land Bremen waren Straftäter oder Gefährder (bitte auch Geschlecht und begangene Straftat(en) angeben)?

2. In welche Länder wurden diese Personen zurückgebracht und wie viele der Rückführungen waren dabei Dublin III-Überstellungen?

3. Wie viele der 84 Personen wurden direkt aus der Justizvollzugsanstalt Bremen zurückgeführt?

Die Fragen eins und zwei werden zusammen beantwortet:

Von den insgesamt 84 zurückgeführten Personen aus dem Land Bremen waren 43 Straftäter bzw. Gefährder. In keinem der genannten Fälle wurde eine Dublin-Überstellung durchgeführt.

Ge- schlecht	Straftaten (u.a.)	Zielland
m	Raub, schwere räuberische Erpressung	Bulgarien
m	BtM-Handel, Eigentums- und Körperverletzungsdelikte	Türkei
m	Räuberische Erpressung	Brasilien
m	Geldwäsche	Nigeria
m	BtM-Delikte	Türkei
m	Diebstahldelikte	Kasachstan
m	Raub, schwere räuberische Erpressung	Montenegro
m	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	Nigeria
m	BtM-Handel	Marokko
m	Gefährliche Körperverletzung	Türkei
m	Gefährliche Körperverletzung	Algerien
m	Gefährliche Körperverletzung	Türkei
m	BtM-Handel	Albanien
m	Räuberische Erpressung	Serbien
m	BtM-Handel	Türkei
m	Besonders schwerer Raub, gefährliche Körperverletzung	Türkei
m	Diebstahldelikte	Lettland
m	Diebstahldelikte	Rumänien
m	Schwerer Diebstahl	Türkei
m	Diebstahldelikte	Ungarn
m	Schwerer Diebstahl	Polen
m	BtM-Handel	Guinea
m	Diebstahldelikte	Tunesien
m	Schwerer Raub	Türkei
m	Mord	Bulgarien
m	BtM-Handel	Türkei
w	Betrug	Tschechien

m	Gefährliche Körperverletzung	Ghana
m	BtM-Handel	Türkei
m	Totschlag	Nigeria
m	BtM-Handel	Türkei
m	BtM-Handel	Albanien
m	BtM-Handel	Türkei
m	Besonders schwerer Raub	Marokko
m	BtM-Handel	Türkei
m	BtM-Handel	Bosnien
m	BtM-Handel, gefährliche Körperverletzung	Türkei
m	Besonders schwerer Diebstahl	Türkei
m	Räuberischer Diebstahl	Algerien
m	Gefährliche Körperverletzung	Bulgarien
m	Mord	Albanien
m	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	Türkei
m	Gefährder	Russland

Zu Frage 3:

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 18 Personen aus der JVA Bremen zurückgeführt.

Frage 32: Licht aus am Hillmannplatz, um welchen Preis?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP

vom 13. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchem Grund wurde die erst vor kurzem Am Hillmannplatz installierte Beleuchtung samt Überwachungskameras wieder entfernt und welche Kosten waren mit der Entfernung sowie der ursprünglichen Aufhängung verbunden?
2. Wurde dieser Schritt mit den Anwohnern und Geschäftsinhabern Am Hillmannplatz abgestimmt und wie haben diese reagiert?
3. Sind hinsichtlich des Kriminalitätsgeschehens Am Hillmannplatz bereits Auswirkungen dieser Maßnahme bemerkbar und wenn ja, welche?

Zu Frage 1:

Die zusätzliche Beleuchtung am Hillmannplatz erfolgte im Rahmen des Projektes „Tatkraft Hillmannplatz – Lichtinstallation und Farbgestaltung“. Das Projekt wurde befristet gefördert mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds als Teil des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ)“, vergeben durch das Projektbüro Innenstadt. Die Installation und der Abbau der Videoüberwachung erfolgte durch die Polizei im Rahmen der BAO Quartier II. Es fielen Kosten für die Beschilderung der Videoüberwachung i.H.v. 654,50 Euro an. Diese Beschilderung ist universell und somit für weitere Einsätze der mobilen Videoüberwachung einsetzbar. Zudem fielen monatliche Kosten für die Datenübertragung im Rahmen eines Mobilfunkdatenvertrages in Höhe von 60 Euro an. Während eine Verstetigung des Beleuchtungsprojektes trotz intensiver Bemühungen nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten nicht absehbar ist, strebt die Polizei Bremen an, im Frühjahr 2025 erneut eine mobile Videoüberwachung am Hillmannplatz zu installieren.

Zu Frage 2:

Die Anwohnenden und Geschäftsinhaber des Hillmannplatzes wurden vom Projektträger über die Befristung des Projektes informiert. Aufgrund der positiven Wahrnehmung des Projektes durch alle Beteiligten wurde sehr bedauert, dass eine Fortführung des Projektes nicht möglich ist.

Zu Frage 3:

Seit Beendigung des Projektes bis zur Erstellung dieser Vorlage liegen die Fallzahlen in allen Wochen unter denen von 2024. Dies entspricht dem Niveau und der Fallzahlenentwicklung der vorherigen Kalenderwochen.

**Frage 33: Minderjähriger Intensivtäter - Stand der Dinge (1)
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland
vom 17. Februar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele weitere Straftaten hat der minderjährige Intensivtäter, der laut Antwort des Senats in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) vom 14. März 2024 (Antwort zu Frage 11 „Jugendliche Trickdiebe 2“) zu diesem Zeitpunkt bereits in 95 Fällen polizeilich in Erscheinung getreten war, bis zum 15. Februar 2025 begangen und um welche Delikte handelt es sich dabei?
2. Befindet sich der Mehrfachstraftäter aus Frage 1. noch in der Obhut des Landes Bremen und wenn nicht, wo hält sich der Jugendliche nach Kenntnis des Senats gegenwärtig auf?
3. Wie viele freiheitsentziehende Maßnahmen wurden seit März 2024 gegen den Jugendlichen verhängt und wie lange dauerten diese Maßnahmen insgesamt?

Zu Frage 1

Die Person steht im Verdacht, zwischenzeitlich fünf weitere Straftaten begangen zu haben, darunter ein Raub- und ein Bedrohungsdelikt, ein Verstoß gegen das Waffengesetz sowie zwei Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Zu Frage 2:

Die minderjährige Person befand sich in der Obhut des Jugendamtes, ist jedoch seit dem 27.12.2024 abgängig. Der derzeitige Aufenthaltsort ist dem Senat nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Seit März 2024 wurden in Bremen keine strafrechtlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen die Person verhängt.

**Frage 34: Minderjähriger Intensivtäter - Stand der Dinge (2)
Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland
vom 17. Februar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele weitere Straftaten hat der minderjährige Intensivtäter, der laut Antwort des Senats in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) vom 14. März 2024 (Antwort zu Frage 11 „Jugendliche Trickdiebe 2“) zu diesem Zeitpunkt bereits in 24 Fällen polizeilich in Erscheinung getreten war, bis zum 15. Februar 2025 begangen und um welche Delikte handelte es sich dabei?
2. Befindet sich der Mehrfachstraftäter aus Frage 1. noch in der Obhut des Landes Bremen und wenn nicht, wo hält sich der Jugendliche nach Kenntnis des Senats gegenwärtig auf?
3. Wie viele freiheitsentziehende Maßnahmen wurden seit März 2024 gegen den Jugendlichen verhängt und wie lange dauerten diese Maßnahmen insgesamt?

Zu Frage 1

Die Person steht im Verdacht, zwischenzeitlich zwölf weitere Taten begangen zu haben, darunter sieben Diebstahlsdelikte, ein Bedrohungsdelikt, eine Beleidigung, einen Hausfriedensbruch sowie jeweils einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Konsumcannabisgesetz.

Zu Frage 2:

Als Ergebnis eines im Juli 2024 polizeilich durchgeführten Personenfeststellungsverfahrens im Ausland ist die Person nunmehr volljährig und befindet sich somit nicht mehr in der Inobhutnahme des Jugendamtes Bremen. Nach Kenntnis des Senats hält sich die Person nach wie vor in Bremen auf.

Zu Frage 3:

Am 18.01.2025 wurde nach vorläufiger Festnahme wegen eines Diebstahlsdelikts am selben Tag ein Haftbefehl erwirkt, der durch das Amtsgericht außer Vollzug gesetzt wurde. Weitere juristische freiheitsentziehende Maßnahmen erfolgten seit März 2024 nicht.

Frage 35: Erreichbarkeit der Ausländerbehörden

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP

vom 17. Februar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Erreichbarkeit der Ausländerbehörden in Bremen verändert, seit im Jahr 2023 auf einem Migrationsgipfel von Bund und Ländern beschlossen wurde, dass Bund und Länder eine durchgängige Erreichbarkeit der jeweils zuständigen Behörden sicherstellen sollen?
2. Gab es in den vergangenen zwei Jahren Fälle, in denen die Nichterreichbarkeit einer bremischen Behörde zu Verzögerungen bei oder sogar zum Scheitern von Abschiebungen geführt hat?
3. Welche Erkenntnisse gibt es grundsätzlich zur durchgängigen Erreichbarkeit von Ausländerbehörden in Deutschland?

Zu Frage 1:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich in ihrer gemeinsamen Besprechung am 10. Mai 2023 darauf geeinigt, dass Bund und Länder eine durchgängige Erreichbarkeit der jeweils zuständigen Behörden sicherstellen sollen. Das zielte auf Fälle des polizeilichen Aufgriffs von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, bei denen schnell geklärt werden muss, ob ein Antrag auf Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam gestellt wird, oder die Person aus dem polizeilichen Gewahrsam zu entlassen ist.

Eine durchgängige Erreichbarkeit muss auch außerhalb der Geschäftszeiten der zuständigen Ausländerbehörden gewährleistet sein, etwa zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen. Es muss die Erreichbarkeit der für die Haftantragstellung zuständigen Behörde gewährleistet sein, welche die Ausländerbehörde, jedoch auch eine Polizeibehörde sein kann.

Vor diesem Hintergrund ist diese Maßgabe im Land Bremen durch die Einbindung des polizeilichen Kriminaldauerdienstes bereits erfüllt. Dieser hat Zugriff auf die notwendigen Daten des Ausländerzentralregisters, um erforderliche Maßnahmen prüfen zu können.

Bei der Durchführung konkreter Rückführungsmaßnahmen stellen die bremischen Ausländerbehörden hingegen eine Erreichbarkeit gesondert sicher.

Zu Frage 2:

Es entzieht sich den Kenntnismöglichkeiten des Senats, ob es solche Fälle gegeben hat. Eine durchgängige Erreichbarkeit – das heißt gerade auch zur Nachtzeit – ist nur

in solchen Fällen notwendig, in denen die zuständigen Behörden rasch über die Stellung eines Haftantrages entscheiden müssen, wenn eine ausreisepflichtige Person kurz zuvor aufgegriffen wurde und ansonsten freigelassen werden müsste.

Die Stellung – wie auch Bewilligung – eines Haftantrages vor dem Amtsgericht gewährleistet aber für sich noch nicht, dass eine Abschiebung am Ende auch erfolgreich wäre, da es hier eine Vielzahl an weiteren Planungsschritten, Störungsquellen und Unwägbarkeiten gibt. Daher kann die Frage nicht beantwortet werden.

Zu Frage 3:

In den Ländern bestehen verschiedene Lösungen zur Gewährleistung einer durchgängigen Erreichbarkeit. Hierbei werden mitunter einzelne, zentrale Ausländerbehörden oder, wie in Bremen, Polizeibehörden eingebunden.

Frage 36: Welchen Sachstand gibt es bei der Auslastung und Nutzung des Forschungsdepots des Deutschen Schifffahrtsmuseums in Bremerhaven?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Gökhan Akkamis, Thore Schäck und Fraktion der FDP

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Auslastung der verschiedenen Forschungsdepots des Deutschen Schifffahrtsmuseums in Bremerhaven?

2. Wie hoch sind jeweils die Kosten für Unterhalt und Betrieb für die aktuell betriebenen und genutzten Depots des Deutschen Schifffahrtsmuseums?

3. Inwieweit trifft es zu, dass neben dem neu errichteten Forschungsdepot weitere Räumlichkeiten für die Lagerung der Objekte und Archivalien angemietet werden und was sind die Gründe dafür?

Zu Frage 1:

Das DSM verfügt über 380.000 Archivalien und ca. 60.000 Objekte, für die es geeignete Lagerflächen benötigt. Das DSM nutzt dafür das Forschungsdepot, dessen Neubau im Jahr 2022 in Betrieb genommen worden ist, und mietet zusätzlich zwei weitere Lagerflächen („FAMO“ und „Westkai“) an. Zudem werden die Archivalien und Objekte in Ausstellungen des DSM präsentiert. Der Umzug von Archivalien und Objekten in das Forschungsdepot dauert an, weshalb die Auslastung noch nicht 100 Prozent beträgt.

Zu Frage 2:

Die Betriebskosten des DSM-Forschungsdepots beliefen sich 2024 auf 95.003,56 EUR, die Kosten des Lagers „FAMO“ auf 305.499,38 EUR und die des Lagers „Westkai“ auf 166.601,75 EUR. Die im Vergleich höheren Kosten für diese beiden Lager resultieren im Wesentlichen daraus, dass hierfür zusätzlich Mietkosten entstehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeitenden für alle Liegenschaften tätig sind. Ihre geleisteten Stunden für das Forschungsdepot und die beiden Lager sind in den genannten Kosten nicht enthalten, da das DSM nicht über eine Vollkostenrechnung verfügt.

Zu Frage 3:

Das DSM hat neben dem Forschungsdepot derzeit zwei Lagerflächen angemietet. Ein wesentlicher Grund für diese Anmietungen ist, dass insbesondere größere Objekte temporär eingelagert werden müssen bis der Scharoun-Bau nach der Sanierung wieder zur Verfügung steht. Auch die Bibliothek des DSM befindet sich zurzeit im Lager „FAMO“ und wird nach seiner Sanierung in den Scharoun-Bau zurückkehren.